

Entwurf/erstellt von:

10. März 2017

13

Az.: 202.4.2.4 - 1859/16

Bearb.1:

Raum:

Tel.:

Bearb.2:

Raum:

Tel.:

E-Mail:

Fax:

10

Haus:

Kopf: LDI NRW

1)

Polizeipräsidium Köln

51101 Köln

AUSGANG
14. März 2017

Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel nach § 15a Polizeigesetz NRW

Videobeobachtung der Polizei Köln

Bezug: zuletzt Ihr Schreiben vom **27.12.2016**, Ihr Zeichen 29.05.09 – 2000-B 77

Sehr geehrte

die angeforderten Unterlagen (Verfahrensverzeichnis, Gesamtkonzept etc.) liegen mir bis heute nicht vor. Ich bitte nochmals darum, diese nun kurzfristig nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

2) Wvl. 01.04.2017

G:\R2\2021202-4-2-4\1859_16\Anforderung VZ Erinnerung_.docx

Polizeipräsidium
Köln



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit NRW
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf



06. Juni 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

29.05.09 – 2000-B 77

bei Antwort bitte angeben

Telefon

Telefax

DSB.Koeln

@polizei.nrw.de

Raum 404

Dienstgebäude:

Venloer Str. 354

Telefon 0221-229-0

Telefax 0221-229-2002

poststelle.koeln@polizei.nrw.de

www.koeln.polizei.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Alle Regionalzüge Richtung
Aachen, Mönchengladbach,
Stommeln, Düsseldorf und
Mehlem

DB-Linien S 12 und S 13
Haltestelle: Köln-Ehrenfeld

U-Bahn-Linien 3 und 4,
Straßenbahn-Linie 13

Haltestelle: Venloer Str./Gürtel

Bus-Linien 141 und 142

Haltestelle: Ehrenfeld

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 965 60

BLZ: 300 500 00 Helaba

TV-Nr.: 03036316

IBAN:

DE3430050000000096560

BIC: WELADEDXXX

**Videobeobachtung der Polizei Köln in ausgewählten Bereichen der
Innenstadt, PI 1**

Mein Schreiben vom 27.12.2016 - Az.: w. o.
Ihr Schreiben vom 10.03.2016 - 202.4.2.4 1859/16 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit informiere ich Sie über den aktuellen Sachstand zur stationären Videobeobachtung im PP Köln, Innenstadt - Dom/Hbf.

Im Dezember 2016 wurden erste (2 Masten) auf dem Bahnhofsvorplatz installiert. Die Videobeobachtung in diesem Bereich ist seither im Betrieb und wird durch bislang 3 eingerichtete Beobachtungsplätze bedient. Mit dem Umbau der hiesigen Leitstelle - mit endgültigen Beobachtungsplätzen - wurde noch nicht begonnen, derzeit liegen die Bauunterlagen beim BLB zur Prüfung vor.

Bedauerlicherweise verzögern sich die weiteren Installationsarbeiten. Der Baufortschritt der Infrastruktur stagniert aus vielschichtigen Gründen, die das Polizeipräsidium Köln nicht zu vertreten hat. Derzeit ist nicht absehbar, wann die aufgetretenen Schwierigkeiten gänzlich ausgeräumt sein werden um die Installationsarbeiten fortführen zu können. Insoweit ist ein Fertigstellungstermin der Gesamtanlage zurzeit noch nicht prognostizierbar. Es wird jedoch eine Fertigstellung im 3. Quartal 2017 angestrebt.

Dementsprechend ist es mir auch noch nicht möglich, Ihnen das Verfahrensverzeichnis vorzulegen, da hierfür zunächst alle technischen Kom-

ponenten eingerichtet sein müssen, damit dieses erstellt werden und eine Vorabkontrolle durch die Datenschutzbeauftragte erfolgen kann. Insofern wird angeregt, den gewünschten Ortstermin (Kamera-Standorte) sowie die Inaugenscheinnahme der Funktionsweise der Anwendung durch Sie zeitnah zur Fertigstellung zu vereinbaren.

Über den Fortgang der Angelegenheit werde ich Sie unterrichten.

Sobald es realistisch erscheint, die Funktionsweise der Videobeobachtungsanlage in Augenschein zu nehmen, werde ich Ihnen eine Besichtigung vor Ort im Stadtgebiet bzw. auf der hiesigen Leitstelle ermöglichen und einen Termin mit Ihnen abstimmen.

Zu Ihrer Information füge ich das „Raster zur Berichtspflicht Videobeobachtung der KPB Köln“ an das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2016 nebst Anlagen (Karten der Kamerastandorte) bei.¹ Dieses kommt dem von Ihnen gewünschten Gesamtkonzept gleich.

Wesentliche Änderungen hierzu haben sich in der Folgezeit lediglich in nachstehenden Punkten ergeben:

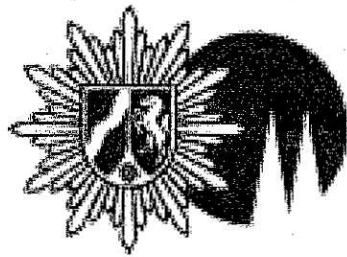
- **Zu 3.1.1**
Der festgelegte Standort des Sicherheitsmobil ist der Bahnhofsvorplatz.
- **Zu 3.1.1 und 3.1.3**
Die Beobachtungszeiten im Videobeobachtungsbereich Dom/Hbf. wurden in der Anfangszeit auf 10:00 Uhr vereinheitlicht.
- **Zu 3.2.2 Standort der Beobachtungs- und Aufzeichnungseinheit**
Zwischenzeitlich wurde von der ursprünglichen Absicht die Beobachtungs- und Aufzeichnungseinheit in der PI 1 einzurichten, abgewichen. Diese soll, wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, nunmehr in der Leitstelle eingerichtet werden.
- **Zu 3.3.1 Sicherung und Archivierung**
Die Löschung der aufgezeichneten Bilddaten erfolgt nach 14 Tagen automatisch.
- **Zu 3.4.1 Kräfte für die Videobeobachtung**

¹ Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mussten einige zunächst beabsichtigte Kamerastandorte verlegt werden. Insofern tragen 3 Anlagen zu den beabsichtigten Kamerastandorten das Tagesdatum vom 12.07.2016

Die Videobeobachtung und die Intervention erfolgt durch Beschäftigte der Leitstelle. Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature block]



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Köln

Raster zur Berichtspflicht Videobeobachtung der KPB Köln

I. Bezüge	4
II. Anlagen	4
1. Örtlichkeit	5
1.1. Tatörtlichkeiten/Beschreibung des zu beobachtenden Bereiches (unter Beifügung einer Skizze).....	5
1.1.1. räumliche Besonderheiten	5
1.1.2. bauliche Besonderheiten	6
1.1.3. verkehrstechnische Besonderheiten	7
1.1.4. Tatgelegenheiten/begünstigende Faktoren.....	8
1.2. Deliktbereiche.....	9
1.3. Fallzahlen im Dreijahresvergleich.....	9
1.4. Tatzeiten.....	12
1.5. Entwicklung der polizeilichen Einsatzbelastung	12
1.6. Beschreibung eines Referenzbereiches (in der Regel angrenzend)	12
2. Rechtliche Betrachtung	13
2.1. Rechtsgrundlage	13
2.2. Subsumtion	13
2.3. Verhältnismäßigkeit.....	14
3. Einsatzkonzeption	15
3.1. Allgemeines.....	15
3.1.1. bisherige Einsatzkonzeption (polizeiliche und/oder kommunale Maßnahmen an der Einsatzörtlichkeit vor Einrichtung einer Videobeobachtung	15
3.1.2. geplante Kamerastandorte	17
3.1.3. geplante Beobachtungszeiten	18
3.1.4. angenommene Interventionszeit durch die Polizei bei Feststellungen durch Videobeobachtung	18
3.2. Aufbauorganisatorische Regelungen.....	19
3.2.1. Zuständige Dienststelle.....	19
3.2.2. Standort der Beobachtungs- und Aufzeichnungseinheit	19

3.3. Ablauforganisatorische Regelungen.....	19
3.3.1. Sicherung, Archivierung.....	19
3.3.2. Verfahren bei Versammlungen unter freiem Himmel.....	20
3.4. Personal.....	21
3.4.1. Kräfte für die Videobeobachtung.....	21
3.4.2. Interventionskräfte	21

I. Bezüge

- a. Erlass MİK NRW vom 23.02.2016, 412 - 25.09.09
- b. Berichte der KPB Köln, Duisburg, Dortmund, Gelsenkirchen, Essen, Aachen und Bochum
- c. Erlass des MİK NRW vom 25.02.2016, 412 - 25.09.09
- d. Verfügung des LZPD NRW vom 26.02.2016, 41.2 - 57.03.43/25.09.09
- e. Telefonschaltkonferenz zwischen dem MİK NRW () und Vertretern der KPB Köln, Duisburg, Dortmund, Essen, Aachen und Bochum vom 29.02.2016
- f. Erlass des MİK NRW vom 01.03.2016, 412 - 25.09.09
- g. Verfügung des LZPD vom 02.03.2016, 41.2 - 57.03.43

II. Anlagen

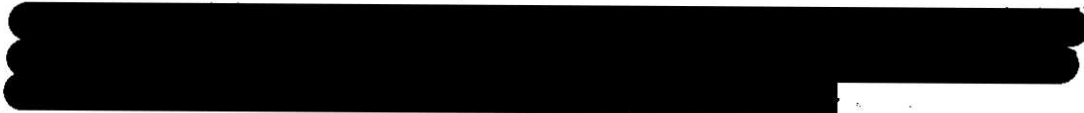
Anlage 1	Karte Umfeld Hbf-Domplatte-Roncalliplatz
Anlage 2	Karte Hbf (ohne Domplatte)-Roncalliplatz
Anlage 3	Karte Breslauer Platz
Anlage 4	Karte Dom Ostseite-Museen-Weltjugendtagsweg
Anlage 5	Karte Ringe-nördlich Friesenplatz
Anlage 6	Karte Ringe-südlich Friesenplatz
Anlage 7	Karten Bereiche und Referenzbereiche
Anlage 8	Auswertung Kriminalität
Anlage 9	Auswertung Einsatzanlässe Dom/Hbf und Referenzbereich
Anlage 10	Auswertung Einsatzanlässe Ringe und Referenzbereich

1. Örtlichkeit

1.1. Tatörtlichkeiten/Beschreibung des zu beobachtenden Bereiches

1.1.1. räumliche Besonderheiten

Dom/Hauptbahnhof (Dom/Hbf)



Der Kölner Hauptbahnhof stellt einen Verkehrsknotenpunkt innerhalb des überregionalen Bahnverkehrs in Nordrhein-Westfalen dar. Berufspendler, Touristen und sonstige Stadtbesucher frequentieren den Kölner Hauptbahnhof mit seinen Zugangsbereichen Bahnhofsvorplatz (Domseite) und Breslauer Platz (Rückseite) in großer Zahl.

Um die Einkaufsgeschäfte und Fußgängerzonen im Bereich der Hohen Straße/Schildergasse/Neumarkt fußläufig zu erreichen, stellt der Weg über die Nordseite der Domplatte (oberhalb des Treppenwerks zwischen Dom/Hbf) und die Westseite der Domplatte (Bereich vor dem Hauptportal des Kölner Doms) die kürzeste beziehungsweise die direkte Verbindung dar.

Darüber hinaus ist diese Strecke, fortgesetzt über den Roncalliplatz (Südseite der Domplatte), die direkteste Verbindung vom Verkehrsknotenpunkt Kölner Hauptbahnhof in den Vergnügungsbereich Kölner Altstadt dar.

Zahlreiche Versammlungen und Veranstaltungen auf dem Bahnhofsvorplatz, im Bereich der Domplatte, inklusive Roncalliplatz, verstärken insbesondere an Wochenende das ohnehin hohe Menschaufkommen in diesen Bereichen.

Im rückwärtigen Bereich des Doms (Nordseite) in Richtung Rhein, vorbei an den Museen über den Heinrich-Böll-Platz, gelangt man über den Weltjugendtagsweg (WJW) Richtung Rheinufer. Diese Strecke wird von vielen Menschen genutzt um über die Hohenzollernbrücke, die sich an den Heinrich-Böll-Platz anschließt, in Richtung der Messe in Köln-Deutz oder zur Rheinuferpromenade entlang der Kölner Altstadt zu gelangen.



Hohenzollernring/Parkanlage Kaiser-Wilhelm-Ring Park

Die Bereiche Hohenzollernring, Teile des Kaiser-Wilhelm-Rings sowie angrenzende Straßen und größere Plätze, wozu der Friesenplatz, Rudolfplatz und Hildeboldplatz gehören, stellen die so genannte „Amüsiermeile“ der Kölner Innenstadt dar.

Im Bereich des Hohenzollernrings zwischen Bismarckstraße und Rudolfplatz, aber auch auf den vielen Stichstraßen, die von diesem Bereich abgehen oder auf ihn zuführen, findet sich neben der Kölner Altstadt die größte Dichte von Gastronomie- und Amüsierbetrieben (z.B. Kinos, Spielhallen), teilweise mit Außengastronomie-Bereichen auf öffentlichen Flächen.

Die Diskotheken und Musikkneipen sind bis in die frühen Morgenstunden geöffnet und ziehen viele Besucher an. Die Anzahl von Personen, die sich im Bereich der innerstädtischen Ringe, vor allen Dingen auf dem Hohenzollernring aufhalten, liegt an den Wochenenden im Sommer bei mehreren Tausenden.

Vergleichbare Erscheinungsformen, allerdings in abgeschwächter Form, sind im weiteren Verlauf des innerstädtischen Rings in Richtung Zülpicher Platz und auf der Zülpicher Straße, die zum so genannten „Kwartier Latäng“ dem Studentenviertel gehören, zu beobachten.

1.1.2. bauliche Besonderheiten

Dom/Hbf

Der Bereich Dom/Hbf besteht weitestgehend aus weitläufigen Platzflächen, die eine Vielzahl von Menschen aufnehmen können.

Bis auf einige Engstellen, die durch die Bebauung entstehen (z.B. Domplatte entlang der Nordseite des Kölner Doms), gibt es keine bauliche Besonderheiten gibt es in diesem Bereich nicht.

Hohenzollernring/Parkanlage Kaiser-Wilhelm-Ring

Beim Hohenzollernring handelt es sich um einen alleearartig ausgebauten, geraden Straßenzug.

Die Parkanlage Kaiser-Wilhelm-Ring, die sich ab der Bismarckstraße in Richtung Osten an den Hohenzollernring anschließt, ist durch Bäume und hohe Büsche auf der Nordseite zur Fahrbahn des Kaiser-Wilhelm-Rings abgegrenzt. Die Parkanlage besteht aus Wegen, einem langgezogenen Brunnen und niedriger Begrünung.

Zwischen der Parkanlage und der dortigen Häuserzeile des kaiser-Wilhelm-Rings verlaufen ein Geh- und Radweg.

1.1.3. verkehrstechnische Besonderheiten

Dom/Hbf

Der Kölner Hauptbahnhof ist der Hauptverkehrsknotenpunkt der Stadt Köln. Am Kölner Hauptbahnhof kommen im Minuten-Takt Nah- und Fernverkehrszüge an.

Im Anschluss an den Kölner Hauptbahnhof befindet sich die stark frequentierte U-Bahnhaltestelle „Dom/Hbf“.

Unmittelbar im Bereich Bahnhofsvorplatz, auf der Dom-Probst-Ketzer-Straße, ist einer der größten Taxihalteplätze im Stadtgebiet eingerichtet.

Auf der Rückseite des Kölner Hauptbahnhofes auf dem Breslauer Platz befindet sich der zentrale Omnibusbahnhof der Stadt Köln.

Rund um die Fläche der Domplatte gibt es weitere Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs und weitere Taxihalteplätze.

Unmittelbar angrenzend an die Westseite der Domplatte befindet sich eine Haltestelle für den Stadtrundfahrtbus und für von Traktoren gezogene Gespanne, die aus Anhänger zur Personenbeförderung bestehen und die Touristen von/zum Zoo beziehungsweise Schokoladen- oder Sport- und Olympia-Museum bringen.

Auf den Platzflächen steht darüber hinaus eine Vielzahl von Fahrradrickschas, um Kunden in alle Teile der Kölner Innenstadt zu transportieren.

Hohenzollernring/Parkanlage Kaiser-Wilhelm-Ring

Der Hohenzollernring hat je zwei Fahrstreifen sowie breite Gehwege und schmale Radwege für jede Fahrtrichtung.

Die Parkanlage Kaiser-Wilhelm-Ring ist durch bauliche Maßnahmen von der Fahrbahn des Kaiser-Wilhelm-Rings angrenzt. Auf der Südseite führt zwischen der Parkanlage und an der dortigen Häuserzeile des Kaiser-Wilhelm-Rings ein kombinierter Geh- und Radweg entlang.

Entlang des innerstädtischen Rings gibt es eine Vielzahl von Haltestellen für U- und S-Bahnlinien, die den innerstädtischen Ring entlang fahren (unterirdisch) oder ihn queren (sowohl unterirdisch als auch oberirdisch).

Dazu kommen mehrere Bushaltestelle und Taxihalteplätze in diesem Bereich.

1.1.4. Tatgelegenheiten/begünstigende Faktoren

Dom/Hbf

Der Bereich Dom/Hbf bietet Tätern und Tätergruppierungen aufgrund der dort regelmäßig verkehrenden beziehungsweise sich aufhaltenden Menschenströme zahlreiche Tatgelegenheiten mit Schwerpunkt Eigentumskriminalität. Besonders Taschendiebe nutzen diese Verbindung, um potentielle Opfer zu identifizieren, aus dem Hbf in Richtung Dom zu verfolgen und im Schutz der Menschenmengen am Treppenaufgang vom Bahnhofsvorplatz zum Dom oder im Bereich engerer Passagen am Dom und um den Dom herum anzurempeln, ihnen nahekomen, um Wertgegenstände aus Kleider- und/oder mitgeführten Handtaschen zu entwenden.

Oftmals enden begonnene Taschendiebstähle auch in Raubdelikten, wenn die Geschädigten die Wegnahme bemerken und die immer skrupelloser agierenden Täter körperliche Gewalt einsetzen, um sich das Wegnahme-Gut anzueignen.

Durch die guten Tatgelegenheitsstrukturen - mit Blick auf die Eigentumskriminalität – werden überörtlich agierende Tätergruppierungen verstärkt angezogen.

Im Bereich Bahnhofsvorplatz halten sich Drogensüchtige auf, die einerseits BtM-Delikte, andererseits auch Delikte der Beschaffungskriminalität begehen.

Auch im Bereich Heinrich-Böll-Platz/Weltjugendtagsweg ist vorrangig in den Sommermonaten eine offene Rauschgiftszene zu beobachten, die von Schwarzafrikanern als Dealer dominiert wird.

Hohenzollernring/Parkanlage Kaiser-Wilhelm-Ring

Das hohe Aufkommen an alkoholisierten und teilweise ortsunkundigen Besuchern dieser „Partymeile“ bietet den Tätern entsprechende Tatgelegenheitsstrukturen sowie Flucht- und Rückzugsmöglichkeiten durch Untertauchen in der Menschenmenge.

Neben der sicherheitsrelevanten Begleiterscheinung „Türsteherszene“ in den dort angesiedelten Discotheken, Spielhallen und Szenekneipen, insbesondere in den Nachtstunden der Wochenenden, treten häufig unterschiedliche, aggressionsbereite Gruppen und Einzelpersonen auf, die sowohl die Sicherheitslage, als auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung negativ beeinflussen.

Zwischen alkoholisierten, überwiegend männlichen Besuchern, kommt es oft beim Verlassen der Lokalitäten aus nichtigsten Anlässen zu Gewaltanwendungen, die sich im weiteren Verlauf häufig auch gegen die zur Schlichtung und Aufnahme der Sachverhalte eingesetzten Polizeivollzugsbeamten richten.

Dabei entstehen oft Solidarisierungseffekte gegen die Polizei unter den zahlreichen Zuschauern solcher Szenarien.

Neben allgemeinen Gruppen und Einzelpersonen sind häufig auch Rockergruppen und Fußballfans im Bereich der „Amüsiermeile“ festzustellen.

In der Parkanlage Kaiser-Wilhelm-Ring gibt es keine Beleuchtung. Laternen sind lediglich entlang des Geh-/Radweges, der zwischen der dortigen Häuserzeile des Kaiser-Wilhelm-Ringes und der Parkanlage verläuft, aufgestellt. Dies hat zur Folge, dass der Park während der Abend- und Nachtstunden im Dunkeln liegt.

wale? Aufgrund der fehlenden Beleuchtung liegt die Parkanlage in den Abend- und Nachtstunden im Dunkeln. Die dadurch entstehende Anonymität wird von Personen, die sich vom nahegelegenen Hohenzollernring dorthin begeben, für die Begehung von Straftaten genutzt (Raub- und BtM-Delikte sowie Körperverletzungsdelikte).

1.2. Deliktbereiche

Für die Bewertung der für die Videobeobachtung in Frage kommenden Straftaten wurden

- Raubdelikte
- Körperverletzungsdelikte
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Sexualdelikte
- Taschendiebstähle
- Sonstige Diebstähle
- Sonstige Straftaten

betrachtet.

1.3. Fallzahlen im Dreijahresvergleich

Straftaten, die an öffentlich zugänglichen Orten begangen werden, sind der Straßen- und Rauschgiftkriminalität zuzuordnen.

Die Auswertung der Kriminalitätsentwicklung an den in Rede stehenden Örtlichkeiten erfolgt anhand der Eingangsstatistik, da die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) nicht auf Örtlichkeiten unterhalb der Größe einer Polizeiinspektion ausgewertet werden kann.

Die bisher nicht videobeobachteten Bereiche wurden mittels einer IGVP- Auswertung genauer betrachtet:

- PP Köln gesamt
- Dom/HBF
- Referenzbereiche
- Ringe

Ausgewertet wurden die Jahre 2013 - 2016.

Die dezidierte Auswertung auch der einzelnen Deliktsfelder ist der Anlage zu entnehmen.

Im Überblick ergibt sich folgendes Bild:

Anteil an diesen Deliktarten im PP Köln unter Berücksichtigung der in Nummer 1.4 genannten Tatzeiten gesamt:

	Deliktart	2013	2014	2015
Dom/Hbf	BtM	10,1%	15,0%	13,1%
Tatzeit	DB Sonstige	4,5%	6,2%	6,1%
Mo bis So	KV Delikte	1,5%	1,9%	1,8%
10:00-02:00	Raub	3,7%	2,9%	5,8%
	Sexualdelikt	1,2%	1,8%	15,1%
	Sonstige Straftat	1,5%	2,5%	3,0%
	Taschen-DB	8,2%	8,5%	9,2%
Dom/Hbf Ergebnis		4,7%	6,3%	6,5%
Ringe	BtM	1,4%	1,2%	1,2%
Tatzeit	DB Sonstige	4,2%	4,7%	4,5%
Fr/Sa und Sa/So	KV Delikte	5,1%	5,4%	5,2%
20:00-06:00	Raub	4,6%	4,8%	4,3%
	Sexualdelikt	1,5%	2,0%	2,2%
	Sonstige Straftat	2,5%	3,7%	3,3%
	Taschen-DB	7,4%	7,0%	6,7%
Ringe Ergebnis		4,6%	4,8%	4,6%

Dom/Hbf

Aus den dargestellten Zahlen wird ersichtlich, dass im Jahr 2015 im Bereich Dom/HBF 6,5% und auf den Ringen 4,6% (2013: 4,7% Dom/Hbf, 4,6% Ringe) aller in Köln begangenen Katalogstraftaten verübt wurden.

Dabei wird deutlich, dass neben der offenkundig hohen Fallzahlenbelastung im Bereich Dom/Hbf insbesondere die Anzahl der begangenen BtM-, Taschendiebstahl- und Sexualdelikte auf einem hohen Niveau liegt und seit 2013

stetig ansteigen. 2013 wurden 10% der BtM-Delikte und mehr als 8% der Taschendiebstähle in Köln im Bereich Dom/Hbf (Trankgasse/Bahnhofsvorplatz) begangen. Auch wenn der Bereich der Sexualdelikte in diesem Bereich 2015 stark angestiegen ist, wurde dies bei der weiteren Bewertung nicht näher berücksichtigt, weil es sich um die sehr hohe Zahl von Anzeigenerstattungen in Zusammenhang mit der Silvesternacht 2015 handelt. Dies ist generell nicht in Kausalzusammenhang mit der Örtlichkeit Dom/Hbf in der Jahresauswertung zu sehen.

Betrachtet man die Bereiche Dom/Hbf insgesamt, so lässt sich feststellen, dass 2015 in den dargestellten Tatzeiten mehr als 40% aller dort begangenen Straftaten der Trankgasse in Richtung Martinsviertel und Trankgasse mit Treppenaufgang zur Domplatte sowie dem Bahnhofsvorplatz zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich um den am stärksten durch Menschen frequentierten Bereiche an dieser Örtlichkeit.

Der Bereich Dom/Hbf ist eindeutig als Brennpunkt zu definieren.

Hohenzollernring/Parkanlage Kaiser-Wilhelm-Ring

Auf den Ringen wurden 2015 ca. 7,5% der Taschendiebstahlsdelikte und mehr als 4% der Sonstigen Diebstähle und ca. 5% der Körperverletzungsdelikte in Köln begangen.

Auf dem Hohenzollernring mit angrenzenden Stichstraßen wurden laut Auswertung seit 2013 ca. 30% der ausgewerteten Delikte begangen. Die Bereiche Rudolfplatz und Friesenplatz mit Stichstraßen weisen an dieser Stelle ca. 7% in den letzten drei Jahren aus.

Der Bereich des Hohenzollernrings ist daher ebenfalls eindeutig als Brennpunkt zu definieren.

Seit dem Jahr 2014 ist in dem Bereich des innerstädtischen Rings ein leichter Rückgang der ausgewerteten Delikte festzustellen. Ursächlich hierfür könnte sein, dass die Präsenzkonzepktion OPARI 2014 als Ziel der Behördenstrategie in das Sicherheitsprogramm der Behörde aufgenommen wurde. Damit war auch eine Veränderung des Kräfteansatzes für die Präsenzkonzepktion verbunden. Während die eigenen Kräfte der Behörde erhöht wurden, wurde die Präsenzkonzepktion für die Zuweisung von Einsatzkräften der Bereitschaftspolizei priorisiert. Dies führte dazu, dass weitaus häufiger Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei eingesetzt wurden als in den Jahren zuvor. Der Anforderungsbedarf der Polizeiinspektion 1 für Bereitschaftspolizei wurde im Jahr 2014/2015 zu etwa 40% erfüllt.

Bei der praktischen Durchführung der Einsatzmaßnahmen ist der Einsatz von Kräften der Bereitschaftspolizei auch vor Ort wahrnehmbar. Die Kräfte berichteten darüber, dass an OPARI-Einsatztagen ohne Kräfte der Bereitschaftspolizei, die einem Einsatztag mit Kräften der Bereitschaftspolizei folgen, die Lage

im Bereich der innerstädtischen Ringe wesentlich ruhiger ist. Der Einsatz geschlossener Einheiten erzeugt bei polizeilichen Gegenüber offensichtlich Wirkung.

1.4. Tatzeiten

Es wurden Tatzeiten der Jahre 2013 - 2016 (bis 23.02.2016) berücksichtigt.

- „Ringe“, „RefRinge“: Freitag und Samstag, jeweils 20:00 bis 06:00 Uhr
- „Dom/Hbf“, „RefDom/Hbf“: alle Tage, 10:00 - 02:00 Uhr.

1.5. Entwicklung der polizeilichen Einsatzbelastung

Die Auswertung der Einsatzbelastung erfolgte für die Jahre 2013 bis 2015.

Die Einsatzauswertung wurde mit [REDACTED] durchgeführt. Die Auswertungen zur Einsatzbelastung in den vorgesehenen Videobeobachtungsbereichen und den Referenzbereichen sind in Anlage beigefügt.

Dabei ist festzustellen, dass sich im Bereich Dom/Hbf im in den Auswertejahren 5-6 % aller Einsatzanlässe der Polizeiinspektion 1 und im Bereich Kölner Ringe ca. 31 % aller Einsatzanlässe der Polizeiinspektion 1 sich ereignen.

1.6. Beschreibung eines Referenzbereiches (in der Regel angrenzend)

Der gewählte Referenzbereich für den Bereich Dom/Hbf Neumarkt und Umgebung liegt nicht angrenzend. Er wurde als Referenzbereich gewählt, da sich dort vergleichbare Strukturen gegeben sind. Auch der Neumarkt ist ein Hauptverkehrsknotenpunkt im Stadtgebiet Köln über den viele Menschen an und abreisen, um die unmittelbar im Anschluss gelegenen Einkaufsmöglichkeiten Schildergasse/Hohe Straße und Breite Straße/Ehren Straße zu nutzen. In diesem Bereich ergeben sich ähnlich Tatgelegenheitsstrukturen und Grundlagen für polizeiliche Einsatzanlässe wie im Bereich der Dom/Hbf.

Für den Bereich der innerstädtischen Ringe wurde als Referenzbereich die Kölner Altstadt gewählt. Auch dieser Referenzbereich ist nicht angrenzend gelegen. Er bietet zum Bereich der innerstädtischen Ringe vergleichbare Strukturen. Es handelt sich um einen innerstädtischen Bereich, in dem sich zahlreiche Gaststätten und Amüsierbetriebe befinden. In diesem Bereich ergeben sich ähnlich Tatgelegenheitsstrukturen und Grundlagen für polizeiliche Einsatzanlässe wie im Bereich der Kölner Ringe.

2. Rechtliche Betrachtung

2.1. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage dient in diesem Fall der § 15a POLG NRW. Die Vorschrift regelt die Videobeobachtung an Kriminalitätsbrennpunkten. § 15a PolG NRW sieht „zur Verhütung von Straftaten“ erleichterte Voraussetzungen für die Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel (sogenannte „Videobeobachtung“) vor.

Voraussetzungen sind:

- es muss sich um einzelne öffentlich zugängliche Orte handeln
- dort müssen wiederholt Straftaten begangen worden sein
- die Beschaffenheit der Orte muss die Begehung von Straftaten begünstigen
- Tatsachen müssen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden.

Ergänzend ist - wie bei allen polizeilichen Eingriffsmaßnahmen - zu prüfen, ob die vorgesehene Videobeobachtung auch geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Darüber hinaus ist die Verwaltungsvorschrift zu §15a PolG NRW zu beachten.

Ein Brennpunkt ist gemäß PDV 100 definiert als Konzentration von Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, die polizeiliche Maßnahmen vordringlich erfordern.

2.2. Subsumtion

Bei der Auswertung der Strafanzeigen in Fällen der Straßenkriminalität sowie der Rauschgiftkriminalität haben sich die Bereiche Dom/Hbf und innerstädtische Ringe als Kriminalitätsbrennpunkte herausgestellt (siehe Nummer 1.3).

Die Bereiche Dom/Hbf und innerstädtische Ringe zeigen eine signifikante Deliktshäufung im Bereich der Straßenkriminalität. In diesen Bereichen werden unter anderem eine Vielzahl von Taschendiebstählen und Raub-/Körperverletzungsdelikten begangen. So ereigneten sich im Jahr 2015 ca. 10% der ausgewerteten Delikte (Nummer 1.2) für den gesamten Stadtbereich als auch im Bereich Dom/Hbf und innerstädtische Ringe.

Bei Würdigung der Gesamtumstände sprechen die kriminalgeographischen und phänomenologischen Aspekte für die weitere Begehung von Straftaten im Bereich Dom/Hbf. Das durch das hohe Personenaufkommen in diesen Bereich bedingte Vorhandensein von vielen Tatmöglichkeiten, das geringe Risiko in der Menschenmenge entdeckt zu werden und die guten Fluchtmöglichkei-

ten (z.B. in Fahrzeuge/Einrichtungen des ÖPNV, in angrenzende Straßen, die durch Menschen stark frequentierte sind) begünstigen für potentielle Straftäter auch zukünftig die Begehung der unter Nummer 1.2 genannten Straftaten.

Der Bericht des MIK NRW vom 11.03.2103 zur Evaluierung des § 15a PolG NRW des Landes Nordrhein-Westfalen führt im Fazit zur Videobeobachtung folgendes an:

„[...] Jede Videobeobachtung beeinträchtigt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Sie betrifft, bedingt durch die Streubreite der Kameras, zahlenmäßig sehr viele Personen, die sich in diesem Bereich bewegen. Eine Video-beobachtung ist deshalb zunächst kritisch zu bewerten.

Dennoch ist aus Sicht der Landesregierung der Eingriff im Verhältnis zum Nutzen, dass nämlich Straftaten oder wenigstens schlimmere Folgen für die Gesundheit und das Leben von Personen verhindert werden können, gerechtfertigt und hinnehmbar.

Videobeobachtung ist derzeit ein wichtiges technisches Hilfsmittel der polizeilichen Gefahrenabwehr, das die Einsatzkräfte in die Lage versetzt, konkrete Gefahren bereits im Ansatz zu erkennen und zu unterbinden. Durch die Einbindung in ein Gesamtkonzept zum Vorgehen bei festgestellten Störungen kann sich die gefahrenabwehrende Wirksamkeit entfalten. Die Konzepte der Städte Düsseldorf und Mönchengladbach sind gute Beispiele dafür, wie ein solches Konzept aussehen und umgesetzt werden kann. Einen Beitrag zur Verhinderung von Gewaltdelikten leistet die Videobeobachtung durch die Erweiterung der polizeilichen Handlungsoptionen, insbesondere auf Grund der Möglichkeit der frühzeitigen Erkennung eventuell eskalierender Sachverhalte und der gezielteren Kräftesteuerung beziehungsweise des schnelleren Einschreitens in diesen Situationen. [...]

[...] Eine offene, für jedermann erkennbare Videobeobachtung könnte bei potenziellen Straftätern einen Abschreckungseffekt bewirken, so dass die Maßnahme geeignet ist, das Straftatenaufkommen zu senken. [...]

2.3. Verhältnismäßigkeit

Bisherigen Erfahrungen, auch mit verstärkter offener polizeilicher Präsenz (u.a. mit der Folge einer Identitätsfeststellung, Platzverweisen und Ingewahrsamnahme), haben in der zurückliegenden Zeit nicht zu einer signifikanten Reduzierung der Straftaten geführt.

Da die bisherigen Maßnahmen nicht zum polizeilichen Ziel führten, ist die Videobeobachtung, die zunächst nur „Übersichtsaufnahmen“ für 7 Tage aufzeichnet (danach automatische Überschreibung) und sich nicht zielgerichtet gegen eine bestimmte Person/Personengruppe richtet, erforderlich.

Zu den Zeiten, in denen in den videobeobachteten Bereichen gezielt Einsatzkräfte eingesetzt werden, erfolgt eine begleitende Beobachtung der übertragenen Videobilder, um im Bedarfsfall Einsatzkräfte Tatörtlichkeit/Gefahrenbereichen zusprechen zu können.

Mit dem Einsatz der Videobeobachtung wird einerseits in das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ aller anwesenden Personen eingegriffen. Demgegenüber werden dadurch bedeutende Rechtsgüter wie das „Recht auf körperliche Unversehrtheit“, „Freiheit der Person“ sowie das „Recht des Staates auf Bestrafung und Sühne eines Straftäters“ geschützt. Bei Abwägung zwischen den beeinträchtigten und schutzwürdigen Interessen ist der Einsatz einer Videobeobachtung gem. § 15a PolG NRW verhältnismäßig.

Die Videobeobachtung ist nicht zulässig, wenn sie lediglich einen Verdrängungseffekt zur Folge hat.

Ein Verdrängungseffekt wäre anzunehmen, wenn die Fallzahlen im videobeobachteten Raum zurückgingen, während in benachbarten oder vergleichbaren Bereichen, z.B. in Kölner Altstadt oder auf anderen Abschnitten der Ringe ein Anstieg zu verzeichnen wäre.

Die begangenen Delikte der Straßenkriminalität im Bereich Dom/Hbf und den Ringen resultieren aus den dort vorhandenen Tatgelegenheiten, die durch das Personenaufkommen, dem geringen Entdeckungsrisiko und den guten Fluchtmöglichkeiten bedingt sind. Im Bereich des Hohenzollernrings ergeben sich darüber hinaus durch eine Vielzahl von Personen, die in Folge von Alkoholisierung in ihrer Steuerungs- und Wahrnehmungsfähigkeit eingeschränkt sind, weitere Tatmöglichkeiten.

Alle rechtlichen Voraussetzungen des § 15a PolG NRW liegen vor. Somit wäre eine Videobeobachtung für die Bereich Dom/Hbf und innerstädtische Ringe den rechtmäßig.

3. Einsatzkonzeption

3.1. Allgemeines

3.1.1. bisherige Einsatzkonzeption (polizeiliche und/oder kommunale Maßnahmen an der Einsatzörtlichkeit vor Einrichtung einer Videobeobachtung).

Dom/Hbf

Nach den Ereignissen Silvester 2015 werden seit dem 07.01.2016 im Bereich Dom/Hbf im Rahmen einer BAO-Struktur Präsenzmaßnahmen im Bereich Dom/Hbf

durchgeführt. Die Durchführung der Einsatzmaßnahmen erfolgte bisher durch eigene Einsatzkräfte mit einer starken Beteiligung von Einsatzkräften der Bereitschaftspolizei. Es ist beabsichtigt diese Maßnahmen bis auf weiteres fortzuführen.

Ab Anfang März sollen die Präsenzmaßnahmen gemäß Weisung des LZPD NRW als Präsenzkonzepktion fortgeführt werden. Die Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei werden mit Beginn März reduziert.

Darüber hinaus haben sich die Stadt Köln und das Polizeipräsidium Köln darauf verständigt, im Umfeld des Kölner Doms/Kölner Hauptbahnhofes eine gemeinsam besetzte Anlaufstelle, die von gemeinsamen Präsenzstreifen flankiert wird, einzurichten.

Bis ein Gebäude gefunden wird, in dem eine stationäre Anlaufstelle untergebracht werden kann, wird die Anlaufstelle mobil im gemeinsamen Sicherheitsmobil von Stadt Köln und Polizeipräsidium Köln eingerichtet. Die mobile Anlaufstelle soll zunächst an verschiedenen Standort rund um den Dom und den Kölner Hauptbahnhof eingerichtet werden. Dies sind:

- Bahnhofsvorplatz
- Breslauer Platz (Rückseite Kölner Hauptbahnhof)
- Domplatte (Westseite)
- Roncalliplatz (Domplatte Südseite nahe der Straße Am Hof).

Soweit die Anlaufstelle im Bereich des Kölner Hauptbahnhofes steht (Bahnhofsvorplatz und Breslauer Platz), wird sich die Bundespolizei sowohl an der Besetzung der Anlaufstelle als auch an gemeinsamen Präsenzstreifen beteiligen.

Die gemeinsame Anlaufstelle von Stadt Köln und Polizeipräsidium Köln - je nach Standort auch Bundespolizeiinspektion Köln - wurde am Montag, 29.02.2016 im Rahmen eines Pressetermins der Öffentlichkeit vorgestellt.

Hohenzollernring/Parkanlage Kaiser-Wilhelm-Ring

Da dieser Bereich schon seit Jahren einen Kriminalitäts- und Einsatzschwerpunkt darstellt, hat das Polizeipräsidium Köln seit dem Jahr 2000 Einsatzmaßnahmen nach dem Konzept OPARI in diesem Bereich durchgeführt, die später in die Präsenzkonzepktion „OPARI (Ordnungspartnerschaft Ringe) überführt wurde.

Im Jahr 2014 wurde diese Präsenzkonzepktion als Behördenziel in das Sicherheitsprogramm des Polizeipräsidiums Köln aufgenommen.

Alleine im Rahmen der OPARI Präsenzkonzepktion wurden freitags, samstags und vor Wochenfeiertagen [REDACTED] Uhr in der Spitze bis zu -

■ eigene Kräfte eingesetzt. Mittlerweile wurden die OPARI-Maßnahmen in die neue Präsenzkonzepcion zur Verhinderung von Sexual-, Raub- und Taschendiebstahlsdelikte sowie gewalttätigen Auseinandersetzungen in der Kölner Innenstadt integriert. Damit werden nunmehr zu den vorher genannten Zeiten in der Spitze bis ■ eigene Kräfte eingesetzt, zusätzlich zu den Kräften der Bereitschaftspolizei.

Das Ziel der Präsenzkonzepcion ist es mit den Netzwerkpartnern (z.B. Stadt Köln, Kölner Verkehrsbetriebe AG) ein Höchstmaß an Sicherheit im Bereich der innerstädtischen Ringe zu gewährleisten, um das Sicherheitsgefühl der in diesem Bereich ansässigen Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Besucherinnen und Besucher der „Partymeile“ zu steigern.

3.1.2. geplante Kamerastandorte

Das Projekt des Polizeipräsidiums Köln zur Einrichtung einer Videobeobachtung befindet sich noch in einer frühen Phase. Bisher wurde mit dem LZPD NRW ein erstes Gespräch geführt, um die technischen Möglichkeiten der Kameras auszuloten. Das Ergebnis dieses Gespräches wird in den ersten Orts-termin einfließen, der in Kürze stattfindet. Im Rahmen dessen sollen erstmalig mögliche konkrete Standorte für Videokameras in Augenschein genommen werden. Dieser Termin ist für die 12. Kalenderwoche (21.03. – 25.03.2016) geplant.

Eine unverbindliche Grobplanung für Kamerastandort sind den als Anlagen beigefügten Skizzen zu den Videobeobachtungsbereichen zu entnehmen.

Zu berücksichtigen ist, dass eine Festlegung der Kamerastandorte im Bereich der innerstädtischen Ringe erst zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr stattfinden kann. Hintergrund hierfür ist, dass im Bereich der innerstädtischen Ringe eine Vielzahl von Bäumen steht, die mit ihrer Belaubung die Sichtbereiche der Kameras einschränken werden.

Darüber hinaus gehören zu den meisten Gastronomiebetrieben an den innerstädtischen Ringen auch Bereiche der Außengastronomie, in denen zur warmen Jahreszeit eine Vielzahl von großen Schirmen aufgestellt wird, um die Gäste vor Sonnenbestrahlung oder Regen zu schützen. Auch diese Schirme schränken die Sichtbereiche der Kameras erheblich ein. 1

Aus diesen Gründen erweist sich eine Betrachtung der innerstädtischen Ringe hinsichtlich möglicher Kamerastandorte erst im Frühjahr, wenn die Bäume belaubt und die Schirme aufgestellt sind, als sinnvoll.

Nach Festlegung der Kamerastandorte werden unmittelbar die weiteren Schritte der Beschaffung des technischen Equipments und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zur Aufstellung/Anbringung der Kameras erfolgen.

Die Videobeobachtung erfolgt offen. Vor der Aufnahme der Videobeobachtungen werden entsprechende Hinweisschilder entwickelt und in den beobachteten Bereichen deutlich sichtbar angebracht.

3.1.3. geplante Beobachtungszeiten

Dom/Hbf

Die geplanten Beobachtungszeiten decken sich mit den Einsatzzeiten der Kräfte im Rahmen der Präsenzmaßnahmen. Dies sind:

[REDACTED]

Hohenzollernring/Parkanlage Kaiser-Wilhelm-Ring

Die geplanten Beobachtungszeiten in diesem Bereich liegen während der vorgesehenen Anwesenheit von Einsatzkräften im Rahmen der Präsenzkonzeption OPARI. Dies sind:

[REDACTED]

3.1.4. angenommene Interventionszeit durch die Polizei bei Feststellungen durch Videobeobachtung

Interventionskräfte sollten auf erkannte Lageentwicklungen (Gefahrenlage/Straftaten) im videobeobachteten Bereich unmittelbar reagieren (können).

Die Reaktion kann durch Einsatzkräfte aus der AAO oder durch Kräfte der Präsenzmaßnahmen erfolgen. Für den Bereich Dom/Hbf und innerstädtische Ringe ist die Polizeiinspektion 1 mit ihrem Standort in der Stolkasse zuständig. Für eine zeitgerechte Intervention der Einsatzkräfte der AAO spricht die schnelle Einsatzreaktionszeit bei TO-Einsätzen (ERZ TO) der Polizeiinspektion 1 von durchschnittlich [REDACTED]

Darüber hinaus sind im Bereich Dom/Hauptbahnhof täglich bis auf weiteres die unter Nummer 3.1.1 dargestellten Präsenzmaßnahmen geplant. Diese Einsatzkräfte bewegen sich unmittelbar im Bereich Dom/Hbf und könnten nach erfolgter Ansprache unmittelbar intervenieren. Eine valide Zeitspanne kann mangels Erfahrung nicht prognostiziert werden. Die Reaktionszeit dürfte jedoch ähnlich sein.

An Wochenenden und Tagen vor Wochenfeiertagen werden die unter Nummer 3.1.1 beschriebenen Präsenzmaßnahmen auch im OPARI-Bereich durchgeführt. Die im Rahmen der Einsatzmaßnahmen nach OPARI-Konzept eingesetzten Einsatzkräfte befinden sich unmittelbar im Bereich der innerstäd-

tischen Ringe. Sie können im Bedarfsfall durch die Videobeobachter schnell den Einsatzbereichen/Tatorten zugesprochen werden.

Zukünftig werden die Einsatzkräfte für die Präsenzkonzeptionen OPARI und Präsenzmaßnahmen Dom/Hauptbahnhof unter einer gemeinsamen polizeilichen Führung agieren, unter anderem um bei Bedarf besser zwischen den Einsatzräumen einen Austausch von Einsatzkräften durchführen zu können.

Eine Interventionszeit von [REDACTED] nach Eingang der Information wird erwartet.

Eine beweiskräftige Überführung von Tatverdächtigen (insbesondere im Deliktbereich Taschendiebstahl) ist vielfach nur durch Observationskräfte möglich. Polizeivollzugsbeamte in Zivil werden deshalb im Rahmen der Umsetzung der Präsenzkonzeption OPARI und der Präsenzmaßnahmen im Bereich Dom/Hbf vorgesehen.

3.2. Aufbauorganisatorische Regelungen

3.2.1. Zuständige Dienststelle

Für die Durchführung der Videobeobachtung beim Polizeipräsidium Köln ist die Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz zuständig.

3.2.2. Standort der Beobachtungs- und Aufzeichnungseinheit

Die Bereiche, die für die Videobeobachtung in Betracht kommen, liegen in der örtlichen Zuständigkeit der Polizeiinspektion 1 mit Standort Stolkasse. Aus diesem Grund soll der Standort der Beobachtungs- und Aufzeichnungseinheit in diesem Gebäude eingerichtet werden. Vorgesehen ist der Funkraum in dem die Einsatzsatzbearbeiter tätig sind. Da die Polizeiinspektion 1 sehr häufig Einsätze in der BAO führt, ist eine weitere Beobachtungseinheit in der dortigen Befehlsstelle vorgesehen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass zukünftig auch eine Notwendigkeit bestehen kann, das Videosignal in den Führungsraum des Ständigen Stabes übertragen zu können (z.B. im Zusammenhang mit Veranstaltung/Versammlungen in den beschriebenen Bereich). Aus diesem Grund sollte von vornherein auch die Möglichkeit geschaffen werden, das Signal dorthin übertragen zu können.

3.3. Ablauforganisatorische Regelungen

3.3.1. Sicherung, Archivierung

Die Aufzeichnung aller übertragenen Kamerabilder sollte permanent und automatisch mittels Speicherung auf einem digitalen Videosever erfolgen. Nach 7 Tagen sollte die automatische Löschung der Bilddaten durch Überschreiben

erfolgen. Damit unterschreitet das Polizeipräsidium Köln die mögliche Frist von 14 Tagen (15a Abs. 2 PolG NRW).

Dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit unterliegende Demonstrationen und Kundgebungen, die an einer der videobeobachteten Örtlichkeiten durchgeführt werden, werden grundsätzlich nicht aufgezeichnet.

Im Einzelfall ordnet der Polizeiführer Aufzeichnungen an, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen (vgl. §§ 12a/19a VersG).

[REDACTED]

[REDACTED]

Der/die Datenträger sind Gegenstand des Ermittlungsvorgangs.

Zugriff auf die automatische Aufzeichnung sollten nach Kennworteingabe nur ausgewiesene Mitarbeiter haben. Jeder Zugriff auf die Aufzeichnung sollte automatisch im System protokolliert und nachträglich überprüfbar sein.

Der Standort der Videobeobachtungs- und Aufzeichnungsraum sollte grundsätzlich so gewählt werden, dass nur zugriffsberechtigte Personen bzw. sonstige berechnete Personen (z.B. Sachbearbeiter im Kriminalkommissariat) die Übertragung/Aufzeichnung einsehen können.

3.3.2. Verfahren bei Versammlungen unter freiem Himmel

Der Bahnhofsvorplatz und die Domplatte werden regelmäßig zur Durchführung versamlungsrechtlicher Veranstaltungen genutzt. Dies gilt vereinzelt auch für den Bereich des Hohenzollernrings.

Wie unter Nummer 3.3.1 bereits beschrieben, werden Veranstaltungen unter dem Schutz des Versammlungsgesetzes (VersG) nicht aufgezeichnet, außer der Polizeiführer ordnet dies bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen aus §§ 12/19a VersG an.

Anmelder/verantwortliche Leiter von Versammlungen werden von ZA 12 darauf hingewiesen, dass die Videobeobachtung für den Zeitraum der Versammlung ausgesetzt wird.

3.4. Personal

3.4.1. Kräfte für die Videobeobachtung

Die Videobeobachtung sollte während der tatkritischen Zeiten und bei besonderen Anlässen stattfinden. Die Videobeobachtung und die Intervention werden von den Einsatzkräften des Wachdienstes der Polizeiinspektion 1 beziehungsweise von der Führungsgruppe/den Einsatzkräften der BAO durchgeführt.

Die Anzahl der erforderlichen Videobeobachter ist in Abhängigkeit von der Anzahl der zu beobachtenden Videokameras und der damit verbundenen Anzahl der Beobachtungsbildschirme noch festzulegen. Die Funktionen sind entsprechend in die DSM-Grundbesetzung einzuarbeiten.

3.4.2. Interventionskräfte

Interventionskräfte sind die Einsatzkräfte des Wachdienstes der Polizeiinspektion 1, die aus dem laufenden Streifendienst oder vom Standort Stolkasse aus eingesetzt werden.

Darüber hinaus stehen die in der Präsenzkonzeption OPARI und den Präsenzmaßnahmen im Bereich Dom/Hbf (zukünftig Präsenzkonzeption zur Durchführung von Einsatzmaßnahmen zur Verhinderung von Raub-, Sexual- und Taschendiebstahlsdelikten sowie gewalttätigen Auseinandersetzungen vor allem in der Kölner Innenstadt einschließlich der OPARI-Maßnahmen) eingebundenen Einsatzkräfte während ihrer Anwesenheitszeiten als Interventionskräfte in den zukünftig videobeobachteten Bereiche Dom/Hbf und innerstädtische Ringe zur Verfügung.

Im Auftrag

gez.



Entwurf/erstellt von:

Az.: 202.4.2.4-1859/16

Bearb.1:

Bearb.2:

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Haus:

Kopf: LDI NRW

4. Juli 2017

44

Raum:

Raum:

Tel.:

Tel.:

Fax: 10

AUSGANG

11. Juli 2017

dp

- 1) Polizeipräsidium Köln
z.Hd. [REDACTED]
51101 Köln

Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel nach § 15a Polizeigesetz NRW

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.06.2017, Ihr Zeichen 29.05.09 – 2000-B 77

Sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für die übersandten Unterlagen.

Sie führen aus, dass Sie bereits seit Dezember 2016 eine Teilmaßnahme auf dem Vorplatz des Hauptbahnhofs durchführen. Ich weise darauf hin, dass es sich auch bei dieser Teilmaßnahme bereits um ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von § 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) handelt. Somit ist für diesen Teilbereich auch bereits jetzt ein Verzeichnisseverzeichnis erforderlich. Gleiches gilt nach § 10 Absatz 3 DSG NRW bezüglich der Erstellung eines Sicherheitskonzeptes sowie für die Durchführung einer Vorabkontrolle. Dies alles hat vor der Entscheidung über den Einsatz des automatisierten Verfahrens zu erfolgen.

Ich bitte um zeitnahe Übersendung der diesbezüglichen Unterlagen sowie um Übersendung der Anordnung des Polizeipräsidenten bezüglich der Teilmaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



G:\R2\202202-4-2-41859_16\Anschreiben vorläufige VÜ.docx

- 2) RL 2 vA zK $7\mu A^{3/7}$
- 3) L über V vA zK $9\mu A^{6/7}$ 0.4
- 4) [REDACTED] nA zK $1\mu A^{6/7}$
- 5) Wvl. 3 Monate

Lot 30/6

Entwurf/erstellt von:

Koslik

Az.: 202.4.2.4-1859/16

Bearb. 1:

Bearb. 2:

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Haus:

Kopf: LDI NRW

Düsseldorf, den 04.10.2017

46

Raum

Tel.:

Raum

Tel.:

Fax:

AUSGANG

4. Okt. 2017

1)

Polizeipräsidium Köln

z.Hd.

51101 Köln

Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel nach § 15a Polizeigesetz NRW

Mein Schreiben vom 04.07.2017

Ihr Zeichen: 29.05.09 – 2000-B77

Sehr geehrte

ich hatte Sie um Übersendung der Anordnung des Polizeipräsidenten bezüglich der Teilmaßnahme sowie um Übersendung weiterer diesbezüglicher Unterlagen gebeten. Bislang liegt mir Ihre Antwort nicht vor. Ich weise darauf hin, dass Sie gemäß § 22 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zur Auskunftserteilung verpflichtet sind.

Ich bitte Sie daher, mir zeitnah die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



2) RL 2 nA ZK

3) nA zK

4) WV: 6 Wochen

Lot 4/10

ZF LDI Poststelle

An:

Betreff:

LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT NORDRHEIN-WESTFALEN		
- 6. Nov. 2017 (N)		
202		

AW: Sachstandsbericht 5 an LDI in Sachen Videobeobachtung
beim PP Köln

b. bespr. M⁸/m leg. 8.11. Lot 8/111
ibc/lu

Der Eingang Ihrer E-Mail vom 06.11.2017 wird hiermit bestätigt.

--
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-38424-0
Fax: 0211-38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de
Öffentlicher Schlüssel für allgemeine E-Mailadresse:
www.ldi.nrw.de/metanavi_Kontakt/key_ldi.asc

Von:

Gesendet: Montag, 6. November 2017 13:41

An: ZF LDI Poststelle

Betreff: Sachstandsbericht 5 an LDI in Sachen Videobeobachtung beim PP Köln

Sehr geehrter Herr Lottkus,

wie heute telefonisch vereinbart, übersende ich Ihnen den Sachstandsbericht aus Juli 2017
vorab.

Wie ich Ihnen heute telefonisch zugesichert habe, werde ich mich schnellstmöglich bemühen,
Ihnen den aktuellen Sachstand der Angelegenheit sowie das Verfahrensverzeichnis zukommen
zu lassen, damit wir zeitnah einen Ortstermin vereinbaren können.

Schon jetzt weise ich darauf hin, dass die Baumaßnahmen im Bereich der Ringe noch nicht
abgeschlossen sind. Hier werden ab dem heutigen Tage, 06.11.2017, die Kameras installiert. Wir
hoffen, dass dieser Bereich bis Ende November fertiggestellt ist, so dass ab Anfang Dezember
mit der Beobachtung Ringe begonnen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Polizeipräsidium Köln
Datenschutzbeauftragte
Venloer Str. 354
50825 Köln

DSB.Koeln@polizei.nrw.de
www.koeln.polizei.nrw.de

**Polizeipräsidium
Köln**



48

Eingang
6.11.17

Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit NRW
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

27. Juli 2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
29.05.09 – 2000-B 77

bei Antwort bitte angeben

**Videobeobachtung der Polizei Köln in ausgewählten Bereichen der
Innenstadt, PI 1**

Mein Schreiben vom 06.06.2017 - Az.: w. o.
Ihr Schreiben vom 04.07.2017 - 202.4.2.4 1859/16 -

Sehr geehrte [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 04.07.2017 habe ich zur Kenntnis genommen und
möchte Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

Sofern Sie rügen, dass ein endgültiges Verfahrensverzeichnis mit Frei-
gabe durch den Behördenleiter nach erfolgter Vorabkontrolle durch die
hiesige Datenschutzbeauftragte noch nicht vorgelegt wurde und in die-
sem Zusammenhang auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen
hinweisen, stimme ich Ihren Bedenken grundsätzlich zu. Vor Inbetrieb-
nahme der Teilmaßnahme - im Hinblick auf die Silvesterfeierlichkeiten
2016/ 2017 - wurde daher ein vorläufiges Verfahrensverzeichnis erstellt,
soweit es die technischen Möglichkeiten zuließen, eine entsprechende
Bewertung erfolgte durch die Datenschutzbeauftragte und wurde dem
Behördenleiter am 21.12.2016 vorgelegt.

Aktuell befindet sich das „endgültige“ Verfahrensverzeichnis in der Fina-
lisierungsphase, das Rechte- und Rollenkonzept wird nochmals ange-
passt.

Auch die Installationsmaßnahmen schreiten voran, sodass hier davon
ausgegangen wird, die Anlage komplett zum Jahresende in Betrieb
nehmen zu können, sofern nicht weitere Schwierigkeiten auftauchen,

DSB.Koeln
@polizei.nrw.de
Raum 404

Dienstgebäude:
Venloer Str. 354

Telefon 0221-229-0
Telefax 0221-229-2002
poststelle.koeln@polizei.nrw.de
www.koeln.polizei.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle Regionalzüge Richtung
Aachen, Mönchengladbach,
Stommeln, Düsseldorf und
Mehlem
DB-Linien S 12 und S 13
Haltestelle: Köln-Ehrenfeld
U-Bahn-Linien 3 und 4,
Straßenbahn-Linie 13
Haltestelle: Venloer Str./Gürtel
Bus-Linien 141 und 142
Haltestelle: Ehrenfeld

Zahlungen an
Landeskasse Düsseldorf
Kto-Nr.: 965 60
BLZ: 300 500 00 Helaba
TV-Nr.: 03036316
IBAN:
DE34300500000000096560
BIC: WELADEDXXX

die das Polizeipräsidium Köln nicht zu vertreten hat. Dies beinhaltet auch die entsprechende Dokumentation der technisch-organisatorischen Maßnahmen mittels freigegebenem Verfahrensverzeichnis. Seite 2 von 2

Die Anordnung zur Videobeobachtung in der Silvesternacht 2016/2017 erfolgte durch den Behördenleiter für einen eingeschränkten, abgeschlossenen Bereich am 22.12.2016 (siehe Anlage 1).

Das lokale IT-Sicherheitskonzept „Stationäre Videobeobachtung“ wurde am 15.02.2017 durch den Behördenleiter freigegeben (Anlage 2). Vor dem Hintergrund der Ihnen mit Bericht vom 06.06.2017 mitgeteilten Änderungen ist dieses noch einmal zu überprüfen. Gleiches gilt auch vor dem Hintergrund etwaiger noch eintretender Änderungen.

Die generelle, auf ein Jahr befristete, Anordnung des Behördenleiters zur Videobeobachtung gemäß § 15 a Polizeigesetz NRW floss auf Wunsch des Behördenleiters in eine vorläufige Handlungsanweisung ein und datiert vom 17.02.2017 (Anlage 3).

Sobald das Verfahrensverzeichnis durch den Behördenleiter freigegeben ist, werde ich Ihnen dieses unverzüglich zukommen lassen.

Ferner werde ich Sie über den Fortgang der Angelegenheit unterrichten um Ihnen die Möglichkeit einzuräumen, sich vor Ort ein Bild über die Maßnahme bzw. Anwendung zu verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted Signature]

[Redacted Name]

(Datenschutzbeauftragte)

PLAST BAO Silvester 2016 - 60.11.29

Köln, 22.12.2016

Anordnung der Datenerhebung durch den Einsatz optisch-technischer Mittel gemäß § 15a PolG NRW

Hiermit ordne ich die Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel (Videobeobachtung) gemäß § 15a PolG NRW für die nachfolgenden Örtlichkeiten an:

- Bereich Bahnhofsvorplatz mit Domtreppe, Chargesheimerplatz, Flächen vor der Domnord- und -ostseite bis zum Museum Ludwig
- Bereich Rheinboulevard
- Bereich Deutzer Brücke linksrheinisch

Zur Videobeobachtung in diesen Bereichen sind insgesamt elf Kameras mit folgenden Standorten eingesetzt:

- Lichtmast Bahnhofsvorplatz/Chargesheimerplatz (drei Kameras)
- Lichtmast Bahnhofsvorplatz rechts bei Verlassen des Bahnhofsausgangs A-Passage (fünf Kameras)
- Panoramaweg/Rheinboulevard (zwei fahrzeuggebundene Kameras)
- linksrheinischer Brückenkopf Deutzer Brücke (eine fahrzeuggebundene Kamera)

Die Videobeobachtung erfolgt aus Anlass der Silvesterfeierlichkeiten im nachfolgenden Zeitraum:

- Sa., 31.12.2016, ca. 17:00 Uhr - So., 01.01.2017, ca. 05:00 Uhr

Gemäß § 15a Abs. 1 Satz 1 PolG NRW kann die Polizei zur Verhütung von Straftaten einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, mittels Bildübertragung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden.

Die oben aufgeführten Örtlichkeiten werden im genannten Zeitraum anlässlich der Silvesterfeierlichkeiten auch zum längerfristigen Verbleib von vielen Personen aufgesucht, woraus sich Personenansammlungen ergeben werden. Aufgrund der Lage der Örtlichkeiten, ihrer Beschaffenheit und insbesondere der Ereignisse

während der Silvesterfeierlichkeiten des Vorjahres (z.B. zahlreiche Begehung von Eigentums- und Sexualdelikten) ist zu erwarten, dass diese Orte von Tätergruppen aufgesucht werden, die im Schutz der Menge weitere gleichgelagerte Straftaten begehen werden. Die Örtlichkeiten sind daher jedenfalls für die Dauer der Silvesterfeierlichkeiten als solche einzuordnen, deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt.

Die Maßnahme dient vorrangig dem Ziel, Straftaten zu verhüten. Weiterhin soll das Sicherheitsgefühl insbesondere der Besucher der Silvesterfeierlichkeiten in den genannten Bereichen verbessert und die Aufklärung von Straftaten gesteigert werden.

Gemäß § 15a Abs. 2 PolG NRW dürfen gewonnene Daten höchstens für die Dauer von 14 Tagen gespeichert werden, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass eine Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich.

Ich ordne hiermit die Speicherung der gewonnenen Daten für die Dauer von 14 Tagen an.

Auf die Videobeobachtung wird durch ausreichende und eindeutige Beschilderung hingewiesen.

Gez.



Polizeipräsidium Köln
DirGE FüSt -57.03.43 -

Köln 17.02.2017

Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel
Vorläufige Handlungsanweisung zur Videobeobachtung nach § 15a PolG NRW

- a.) Erlass MIK vom 23.02.2016; 412 - 25.09.09
- b.) Vfg. LZPD vom 23.02.2016; 41.2 - 25.09.09
- c.) Erg. Vfg. LZPD vom 24.02.2016; 41.2 - 57.03.43
- d.) Erlass MIK vom 25.02.2016; 412 - 25.09.09
- e.) Vfg. LZPD vom 26.02.2016; 41.2 - 57.03.43/25.09.09
- f.) Erlass MIK vom 01.03.2016; 412 - 25.09.09
- g.) Vfg. LZPD vom 03.03.2016; 41.2 - 57.03.43
- h.) Erlass MIK vom 09.03.2016; 412 - 25.09.09

1. Allgemeines

Am 31.12.2016 startete das PP Köln mit der Videobeobachtung im Bereich des Kölner Hauptbahnhofs/Domumgebung.

Die Installation und der Aufbau des Videobeobachtungssystems erfolgt nach und nach parallel zur Herstellung der erforderlichen Infrastruktur für die Beobachtungsbereiche Dom/Hbf und Ringe. Der Sachstand zu den installierten und funktionsfähigen Kameras wird fortlaufend aktualisiert und ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Aus technischen, taktischen und organisatorischen Gründen wird die Videobeobachtung zentral im Gebäude des Polizeipräsidiums untergebracht und an den Führungs- und Lagedienst/Leitstelle (FLD/LSt) angebunden.

Bis zum vollständigen Aufbau der Videobeobachtungszentrale im Bereich der Leitstelle wird die Videobeobachtung als Interimslösung aus dem Raum B 2.2720 der PI 6 erfolgen. Bis zur Fertigstellung des Videobeobachtungsteilbereichs Dom/Hauptbahnhof erfolgt die Beobachtung von einem Videoarbeitsplatz in der Leitstelle.

2. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Handlungsanweisung erfolgt im Vorgriff einer Dienstanweisung zur Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel nach § 15a PolG NRW, die sich in der Erarbeitung befindet.

Diese Verfügung regelt die Anordnung, sowie die Verfahrensabläufe der Videobeobachtung, der Aufzeichnung, der Auswertung, der Intervention, der Beweisführung und des Controllings sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen

3. Anordnung

Hiermit ordne ich die Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel (stationäre Videobeobachtung) gemäß § 15a PolG NRW für die Bereiche Dom/Hbf und Ringe an.

3.1 Bereich Dom/Hbf

Folgende Örtlichkeiten werden in diesem Bereich mittels Videotechnik beobachtet:

- Bahnhofsvorplatz mit Domtreppe
- Chargesheimer Platz
- Nordseite Domplatte oberhalb Domtreppe mit Zugang zum Hauptportal des Kölner Doms und Zugang in Richtung Museum Ludwig
- Trankgasse mit Kreuzung Trankgasse/Marzellenstraße/Komödienstraße
- Kardinal-Höffner Platz (Kreuzblume, Domtreppe zum Hauptportal)
- Domkloster (Domplatte, Hauptportal Kölner Dom, Römertor)
- Roncalliplatz
- Verbindungswege zwischen Römisch-Germanischem Museum, Museum Ludwig und Roncalliplatz
- Ostseite der Domplatte mit Zugang Heinrich-Böll-Platz
- Heinrich-Böll-Platz
- Weltjugendtagsweg

Die Videobeobachtung erfolgt an den benannten Örtlichkeiten zu folgenden Zeiten:

- Sonntag bis Donnerstag: 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr
- Freitag, Samstag und vor Wochenfeiertagen: 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr

Zur Videobeobachtung für den Bereich Dom/Hauptbahnhof werden insgesamt 25 Kameras (17 Multifocus-Kameras, 8 PTZ Kameras) an 12 Standorten eingesetzt.

Gemäß § 15a Abs. 1 PolG NRW kann die Polizei zur Verhütung von Straftaten einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, mittels Bildübertragung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden.

Die Maßnahme dient vorrangig dem Zweck, Straftaten zu verhüten und soll das Sicherheitsgefühl der Bürger und Besucher in diesem Bereich stärken. Weiterhin soll die Aufklärung von Straftaten gesteigert werden.

Eine Auswertung der Kriminalitäts- und Einsatzzahlen hat ergeben, dass es sich bei dem benannten Bereich um einen Kriminalitätsbrennpunkt insbesondere im Bereich der Eigentumskriminalität handelt. Die Örtlichkeiten bieten aufgrund des hohen Personenaufkommens (Touristen, Besucher der Einkaufsstraßen und der Altstadt, Veranstaltungen, Reisende) auch in Zukunft eine Vielzahl von Tatgelegenheiten.

Auf die Videobeobachtung wird durch eindeutige Beschilderung hingewiesen.

3.2 Bereich Ringe

Folgende Örtlichkeiten werden in diesem Bereich mittels Videotechnik beobachtet:

- Kaiser-Wilhelm-Ring und dortiger Parkbereich
- Nördlicher Hohenzollernring mit den Kreuzungs- und Einmündungsbereichen Bismarkstraße, Gereonshof, Im Klapperhof, Friesenstraße, Magnusstraße
- Friesenplatz
- Südlicher Hohenzollernring mit den Kreuzungs- und Einmündungsbereichen Limburger Straße, Palmstraße, Maastrichter Straße, Ehrenstraße, Flandrische Straße, Aachener Straße
- Rudolfplatz

Die Videobeobachtung erfolgt an den benannten Örtlichkeiten zu folgenden Zeiten:

- Freitag, Samstag und vor Wochenfeiertagen: 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Zur Videobeobachtung für den Bereich Ringe werden insgesamt 18 Kameras (12 Multifocus-Kameras, 6 PTZ Kameras) an 16 Standorten eingesetzt.

Gemäß § 15a Abs. 1 PolG NRW kann die Polizei zur Verhütung von Straftaten einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, mittels Bildübertragung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden.

Die Maßnahme dient vorrangig dem Zweck, Straftaten zu verhüten und soll das Sicherheitsgefühl der Bürger und Besucher in diesem Bereich stärken. Weiterhin soll die Aufklärung von Straftaten gesteigert werden.

Eine Auswertung der Kriminalitäts- und Einsatzzahlen hat ergeben, dass es sich bei dem benannten Bereich um einen Kriminalitätsbrennpunkt insbesondere im Bereich der Straßenkriminalität und von Körperverletzungsdelikten handelt. Die Örtlichkeiten bieten aufgrund des hohen Personenaufkommens (Touristen, Besucher der Gaststätten und Diskotheken, Türsteherszene, Veranstaltungen) auch in Zukunft eine Vielzahl von Tatgelegenheiten.

Auf die Videobeobachtung wird durch eindeutige Beschilderung hingewiesen

4. Aufzeichnung/Bildübertragung

Die Bilder der installierten Kameras werden in das Polizeipräsidium übertragen, wo die Videobeobachtung zentral bei FLD/LSt durch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erfolgt. Die Videodaten werden während der Beobachtung automatisch auf einem digitalen Videoserver aufgezeichnet und gespeichert. Außerhalb der Beobachtungszeiten findet keine automatische Aufzeichnung und Speicherung der Bilddaten statt.

Nach spätestens 14 Tagen erfolgt gemäß § 15a Abs. 2 PolG NRW die automatische Löschung der Bilddaten durch Überschreiben. Von der Aufzeichnung sind im beobachteten Bereich grundsätzlich keine Örtlichkeiten ausgenommen.

Zur Wahrung der Privatsphäre sind Gebäudebereiche, die Wohn- und Geschäftszwecken dienen, durch technische Vorkehrungen (Verpixelung) von der Videobeobachtung so auszuschließen, dass ein Einblick in die inneren Bereiche nicht ermöglicht wird.

4.1 Verfahren bei Versammlungslagen

Um das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu gewährleisten, sind die Kameras, die den Demonstrations- und Kundgebungsbereich tangieren, während einer Versammlung abzuschalten und die Aufzeichnung einzustellen.

Im Einzelfall kann der Polizeiführer Aufzeichnungen anordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen nach §§ 12a/19a VersG vorliegen. Die Lösungs- und Vernichtungsfristen dieser Aufzeichnungen ergeben sich aus § 12a Abs. 2 VersG und sind zu beachten.

ZA 12 weist den Veranstalter von Versammlungen in videobeobachteten Bereichen mit der Anmeldebestätigung und folgendem Textbaustein:

„Die angemeldete Versammlung befindet sich in einem Bereich einer stationären polizeilichen Videobeobachtung. Eine Videobeobachtung und -aufzeichnung findet für die Dauer der Versammlung nicht statt.“

darauf hin, dass die Videobeobachtung für den Zeitraum der Versammlung ausgesetzt wird.

Hierüber ist FLD/LSt in Kenntnis zu setzen, der die Außerbetriebnahme veranlasst. Bei Spontan- und Eilversammlungen erfolgt die Außerbetriebnahme bei Kenntnisnahme eigenständig durch FLD/LSt. Bei Beendigung der Versammlungslagen ist die Leitstelle vom jeweiligen Polizeiführer in Kenntnis zu setzen, damit das Videobeobachtungssystem wieder in Betrieb genommen werden kann.

4.2 Videobeobachtung außerhalb der vorgesehenen Beobachtungszeiten

Eine Nutzung des Videobeobachtungssystems außerhalb der vorgesehenen Betriebszeiten, etwa wenn durch einen Notruf oder andere Umstände Kenntnis von einer Gefah-

renlage oder bevorstehenden/laufenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit erlangt wird, ist insbesondere in folgenden Fällen zulässig:

- § 15 PolG NRW
- §§ 12a, 19 a VerG
- § 100h StPO, auch in Verbindung mit § 46 OWiG.

*Endem
Jahreszeit
d. Beobachtung*

Die Entscheidung über die Nutzung der Anlage trifft der DGL der Leitstelle. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

5. Zuständigkeit/Dienstbetrieb

FLD/LSt ist für einen reibungslosen Dienstbetrieb und die lückenlose Führung der Dokumentation zur Videobeobachtung (Anlage 2) verantwortlich.

6. Dokumentation

Für die Videobeobachtung und den Zugriff auf die automatische Aufzeichnung werden nur fortgebildete, eingewiesene und mit Zugriffsberechtigung (Kennworteingabe) ausgestattete Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eingesetzt.

Jeder Zugriff auf das Videobeobachtungssystem wird automatisch im System protokolliert.

Folgende Daten sind zum Zwecke der Evaluierung zu dokumentieren:

- Anlass der Intervention
 - Strafverfolgung (StGB, BtMG etc.)
 - Gefahrenabwehr (PolG)
- Intervention nach
 - Wahrnehmung des Videobeobachters oder Einsatzkräften vor Ort (eigenveranlasst)
 - Notruf (110) oder anderen Hinweis aufgrund Fremdwahrnehmung (fremdveranlasst)
- Interventionszeit
- Zeiterfassung gem. Dienstvereinbarung DSM für den Videobeobachter und ggf. Interventionskräfte (Sondereinsätze)
- Speicherung von beweiserheblichen Videosequenzen auf Datenträgern
- Ermittlungsverfahren mit Aktenzeichen (IGVP) und Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, denen ein Datenträger mit Aufzeichnung der Videobeobachtungsanlage als Beweismittel beigelegt wurde
- Rückmeldung aus Ermittlungsverfahren (Anlage 3)
- Spontane Inbetriebnahme außerhalb der festgelegten Zeiten | o.o.
- Ausfallzeiten der Kameras
 - Versammlungslagen
 - Technische Defekte



7. Aufgaben des Videobeobachters

Der Videobeobachterin bzw. dem Videobeobachter obliegen folgende Aufgaben:

- Live-Beobachtung übertragener Kamerabilder
- Veranlassung des Einsatzes von Interventionskräften
- Bewerten von Inhalten der übertragenen Bilder und lageangepasste Informationssteuerung
- Bedienen der Kamerasteuerung
- Schutz relevanter Bilddaten vor automatisierter Überschreibung nach 14 Tagen
- Informieren des FLD/LSt (Tagesdienst) über zu sichernde Daten
- Unterstützen der Einsatzbearbeiter FLD/LSt, der Polizeiführer und der Interventionskräfte
- Fertigen einer Einzelbildkopie zur Fahndungsunterstützung und Weiterleitung an eingesetzte Kräfte bzw. Sachbearbeitung
- [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
- Dokumentation

8. Aufgaben des FLD/LSt/DGL

- Dienst- und Fachaufsicht über die Videobeobachter
- Anordnung von Auswertungen der Videodaten sowie die Sicherung auf Datenträger und die Weitergabe an die sachbearbeitende Dienststelle außerhalb der Bürodienstzeiten, welche dringende Fahndungs- und Sofortmaßnahmen erfordern.

9. Aufgaben FLD-Tagesdienst

- Veranlassen der Sicherung von Videodaten auf Datenträger und die Weitergabe an die sachbearbeitende Dienststelle innerhalb der Bürodienstzeit
- Erfassen der Arbeitszeitverbräuche der Videobeobachter in FISPOL

10. Weitergabe von Videodaten

Die Sicherung von Videodaten auf Datenträger und die Weitergabe erfolgt ausschließlich durch o.g. Berechtigte. Hierbei ist das Sicherungsmedium mit dem „Smavia-Viewer“ zu versehen.

Werden nachträglich Straftaten im beobachteten Bereich bekannt, unterrichtet die Organisationseinheit, die zuerst von der Straftat Kenntnis erlangt, während der Bürodienstzeiten FLD/LSt/Tagesdienst und bei notwendigen Sofortmaßnahmen außerhalb

der Bürodienstzeiten den FLD/LSt/DGL und ersucht um Schutz bzw. Sicherung beweiserheblicher Szenen.

Die Anforderung von Videodaten hat schriftlich (Anlage 4) zu erfolgen.

Der Datenträger ist Gegenstand des Ermittlungsverfahrens. Die Asservierung richtet sich nach der aktuellen Verfügung [REDACTED] über die Behandlung von Verwahrstücken des PP Köln.

Erfolgt eine Sicherung von Videodaten auf Datenträgern bereits im Rahmen der Videoeobachtung (auf Antrag der Interventionskräfte oder der Videoeobachter) ist der Datenträger bei eindeutiger Deliktzuordnung dem zuständigen KK und in allen anderen Fällen dem KK 51 zu übersenden. Außerhalb der Bürodienstzeiten ist der Datenträger erforderlichenfalls und auf Anforderung an das KK 64 weiterzuleiten.

Die Anzeigenerstattung der im Zuge der Videoeobachtung festgestellten Straftaten erfolgt analog der Bearbeitung von Notrufmissbräuchen.

11. Interventionskräfte

Das Videoeobachtungskonzept ist ein unterstützender Baustein zu bestehenden Präsenzkonzepten. Die in den Konzepten eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen /Polizeivollzugsbeamte übernehmen die Aufgabe der Interventionskräfte. Für diese Aufgabe stehen je nach Erfordernis auch andere Kräfte der AAO zur Verfügung.

12. Einsatzzeiten/DSM-Vorplanung

Die Funktion der Videoeobachterin bzw. des Videoeobachters ist während der tatkräftigen Zeiten unter Berücksichtigung arbeitsschutzrechtlicher Aspekte in die DSM-Grundbesetzung von FLD/LSt einzuarbeiten und zu buchen.

Die Videoeobachtungszeiten ergeben sich analog der Präsenzzeiten aus der Datenanalyse der Einsatz- und Kriminalitätszahlen und werden durch DirGE FüSt festgelegt (Anlage 5).

13. Einweisung der Videoeobachter/-in

Die Videoeobachterinnen und Videoeobachter erhalten durch die Betreiberfirma der Videoeobachtungsanlage eine technische Einweisung.

14. Öffentlichkeitsarbeit/Pressestelle

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

15. Controlling

Die Direktionsführungsstelle GE begleitet die polizeilichen Maßnahmen durch ein fortlaufendes Controlling jeweils zum 01.02. Hierzu werden ihr jährlich, jeweils zum 15.01. des Folgejahres folgende Daten zur Verfügung gestellt:

Die Direktionsführungsstelle K erhebt für das abgelaufene Kalenderjahr

- Kennzahlen zur Kriminalitätsentwicklung für die videobeobachteten Bereiche
- Anzahl der Archivierungsaufträge zur Verfolgung von Straftaten
- Anzahl der Archivierungsaufträge mit Relevanz für die Aufklärung von Straftaten
- Erfahrungen der Staatsanwaltschaften im Umgang mit diesen Beweismitteln (Anlage 3)

*liegen
die Zahlen
1.2017
bereit vor?*

FLD erhebt die gemäß Anlage 2 geforderten Zahlen zum Einsatzgeschehen für das abgelaufene Kalenderjahr und gewährleistet die Übermittlung einer Monats- und Jahresübersicht an die Direktionsführungsstelle GE und berichtet freitextlich über besondere Ereignisse im Zusammenhang mit der Videobeobachtung.

16. Frist

Die Videobeobachtung ist jeweils auf ein Jahr befristet. Nach Fristablauf werden o.g. Controllingdaten in die Prüfung mit einbezogen, ob die Voraussetzung für die Fortführung der Videobeobachtung vorliegt. Beim Vorliegen der Voraussetzungen wird die Fortsetzung der Videobeobachtung für ein weiteres Jahr angeordnet.

17. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Schlusszeichnung der Dienstanweisung zur Videobeobachtung.

18. Anlagen

- Anlage 1: Kameras und Standorte
- Anlage 2: Dokumentation Videobeobachtung
- Anlage 3: Rückmeldung aus Ermittlungsverfahren
- Anlage 4: Anforderung Videodaten

gez

Entwurf/erstellt von:

4. April 2018

Az.: 202.4.2.4-1859/16

Bearb.1:

Bearb.2:

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Haus:

Kopf: LDI NRW

Raum:

Raum:

Tel.:

Tel.:

Fax:

102

1)

Polizeipräsidium Köln

z.Hd.

51101 Köln

AUSGANG
4. April 2018

Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel nach § 15a Polizeigesetz NRW

Ihr Zeichen: 29.05.09 – 2000-B77

Sehr geehrte

für die mir bislang zur Verfügung gestellten Unterlagen bedanke ich mich.

Ich beabsichtige nunmehr einen Vororttermin wahrzunehmen und bitte Sie daher um kurzfristige Terminvorschläge.

Darüber hinaus bitte ich um Übersendung der noch ausstehenden Unterlagen. Insbesondere bedarf es noch der Verlängerung der Anordnung des Behördenleiters samt der ihr zugrunde liegenden Evaluationsdaten. Zudem benötige ich eine Darstellung der Piktogramme bzw. eine Übersicht der Standorte der Hinweisschilder.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted Signature]

2) Frau RL 2 z.K.

3) Wvl. bei

sofort

1.7.2d A
20.9.14

1.7.2d A
20.9.14

**Polizeipräsidium
Köln****VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH**

Polizeipräsidium Köln · GHB/DSB · 51101 Köln

LDI NRW

-per Fax-

10.04.2018

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

DSB-29.05.09-2000- B 77

Bearbeitung

Telefon
TelefaxGeheimSchutzbeauftragter.Koeln@
polizei.nrw.de

11. April 2018
2 02.42.4-1853/16
nR
22/4
Kyn.4.
Lot 2614

Ihr Schreiben vom 04.04.2018, AZ: 202.4.2.4-1859/16

☒ zum Verbleib	☐ gegen Rückgabe	☐ zuständigkeitshalber
☐ mit Dank zurück	☐ zur Kenntnis	☐ gemäß Absprache vom
☐		

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Ihr Schreiben kann wegen [REDACTED] Abwesenheit der
Datenschutzbeauftragten derzeit nicht beantwortet werden. Da eine
Rückkehr von [REDACTED] für Anfang Mai geplant ist, bitte ich um
Fristverlängerung bis zum **11.05.2018**
Anlagen

Mit freundlichem Grüßen

[REDACTED]
GeheimSchutzbeauftragter+
stv. Datenschutzbeauftragter

Dienstgebäude:

Venloer Straße 354
50825 KölnTelefon 0221-229-0
Telefax 0221-229-2002poststelle.koeln@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/koeln

Entwurf/erstellt von:

14. Juni 2018

Az.: 202.4.2.4-1859/16

Bearb.1:

Bearb.2:

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Haus:

Kopf: LDI NRW

Raum:

Raum:

Tel.:

Tel.:

Fax:

1)

Polizeipräsidium Köln

z.Hd.

51101 Köln

AUSGANG

19. Juni 2018

Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel nach § 15a Polizeigesetz NRW

Ihr Zeichen: 29.05.09 – 2000-B77

Bezug: Ihre Zwischennachricht vom 10. April 2018

Sehr geehrte

sehr geehrter

entgegen Ihrer Ankündigung habe ich bis heute weder die noch ausstehenden Unterlagen noch Terminvorschläge für einen Vororttermin erhalten.

Ich bitte Sie daher erneut um Ihre kurzfristige Rückäußerung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

2) z.K.

3) Wvl. 1.7.18

Polizeipräsidium Köln



105

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Polizeipräsidium Köln • GHB • 51101 Köln

LDI NRW

-per Fax-

LANDESBESONDERHEIT FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT NORDRHEIN-WESTFALEN	
Eing.	27 Juni 2018
2	02.4.24-1859/16

25.06.2018

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

GHB - 72-110 - VS-NfD

Bearbeitung

Gehemtschutzbeauftragter, Köln
polizei.nrw.de

Datenerhebung durch optisch-technische Mittel
Ihre Schriftsätze vom 04.04. und 14.06.2018

Uwe. 1.8.18
16.18/2

- | | | |
|--|---|---|
| ☒ zum Verbleib | ☐ gegen Rückgabe | ☐ zuständigkeitshalber |
| ☐ mit Dank zurück | ☐ zur Kenntnis | ☐ gemäß Absprache vom |
| ☐ | | |

MIT DER BITTE UM

- | | | |
|--|--------------------------------------|---|
| ☐ Entscheidung | ☐ Anruf | ☐ weitere Veranlassung |
| ☐ Weitergabe | ☐ Rücksprache | ☐ Auswertung |
| ☐ Übersendung | ☐ Zustimmung | ☐ Erkenntnismitteilung |
| ☐ Stellungnahme | | |

Sehr geehrter Herr Hollmann,

Fristverlängerung bis zum 31.07.2018

Ich bitte um eine weitere

Dienstgebäude:

Venloer Straße 354
50825 Köln

Telefon 0221-229-0

Telefax 0221-229-2002

poststelle.koeln@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/koeln

77 Köln
f. [redacted] 9/16
[redacted] rg
[redacted] 1
[redacted] .nrw.de
-Hm. Hym 2030
-nrw.de.

21. August 2018

Raum:
Raum:

Tel.: 56
Tel.: 70
Fax:

106

1)

Polizeipräsidium Köln
z.Hd. Datenschutzbeauftragte o.V.i.A.
Venloer Str. 354
50825 Köln

AUSGANG

21. Aug. 2018

Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel nach § 15a Polizeigesetz NRW

Ihr Zeichen: 29.05.09 – 2000-B77

Bezug: Ihre Zwischennachrichten; zuletzt vom 25. Juni 2018

Sehr geehrte [redacted]
sehr geehrter [redacted]

auch nach erneutem Ablauf der bereits verlängerten Frist liegen mir die angeforderten Unterlagen nicht vor. Gleichmaßen bitte ich erneut um Terminvorschläge für den von mir mehrfach angekündigten Vororttermin. Angesichts des erheblichen Zeitablaufs erwarte ich nunmehr Ihre **kurzfristige** Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

2)

[redacted] z.K.

3)

Wvl. 1.10.18

106

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 29. August 2018 09:26
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Meine E-Mail vom 22.8.18

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für die kurzfristige Nennung eines Termins. Ich sage Ihnen hiermit den kommenden Donnerstag, den 06.09.2018 um 10 Uhr zu. Bitte finden Sie sich im Foyer des Polizeipräsidiums Köln,
Walter-Pauli-Ring 2, 51103 Köln ein. Ich werde vertretungsweise für die Datenschutzbeauftragte Frau [REDACTED] ebenfalls vor Ort sein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Geheimschutzbeauftragter
Polizeipräsidium Köln
Telefon [REDACTED]

E - Mail Dienststelle: Geheimschutzbeauftragter.koeln@polizei.nrw.de
E - Mail persönlich [REDACTED]

Diese E - Mail ist vertraulich. Bitte informieren Sie mich unverzüglich, falls Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 28. August 2018 15:30
[REDACTED]
Betreff: Meine E-Mail vom 22.8.18

Sehr geehrter [REDACTED]

als einzigen kurzfristigen Besuchstermin kann ich Ihnen gegenwärtig den kommenden Donnerstag, 6. September 2018, z.B. 10 Uhr, anbieten.
Sollten dies bei Ihnen möglich sein, können wir weiteres telefonisch klären.
Ansonsten würden wir versuchen spätere Alternativtermine zu finden...

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Referat 2
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-38424-70
Fax: 0211-38424-10

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 30. August 2018 08:54
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Behördenleiterverlängerung
Anlagen: 2018 02 14 Verlängerung BL-Anordnung Video.pdf; Videobeobachtung in öffentlichen Räumen, Jahresbericht Evaluierung Kennzahlen 2017, PP Köln

Sehr geehrte [REDACTED]

als Anlagen erhalten Sie die Verlängerungsanordnung des Behördenleiters zur stationären Videobeobachtung sowie den Evaluationsbericht.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Geheimschutzbeauftragter
Stv. Datenschutzbeauftragter
Polizeipräsidium Köln

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
E - Mail Dienststelle: Geheimschutzbeauftragter.koeln@polizei.nrw.de
E - Mail persönlich [REDACTED]

Diese E - Mail ist vertraulich. Bitte informieren Sie mich unverzüglich, falls Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind.

[REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 29. August 2018 14:39

[REDACTED]
Betreff: Behördenleiterverlängerung

[REDACTED]

Im Anhang befinden sich die Verlängerung der Behördenleiteranordnung zur Videobeobachtung sowie der an das LZPD jährlich geforderte Evaluationsbericht.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Polizeipräsidium Köln

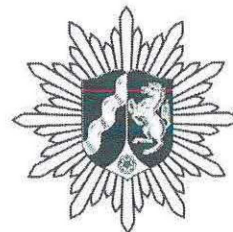
Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz
Direktionsführungsstelle
Walter-Pauli-Ring 2-6
51103 Köln

Öffentlich: www.koeln.polizei.nrw.de



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Köln

109



120

Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

Landesamt für
Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen

18. Januar 2018

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:

57.03.45

bei Antwort bitte angeben



**Videobeobachtung an öffentlichen Räumen
Vorbereitung der Evaluierung des § 15a Polizeigesetz NRW
Kennzahlen für das Jahr 2017**

@

Raum 5.794

1. Erlass des IM NRW vom 09.01.2009, 43.3 - 57.03.45
2. Bericht PP Köln Raster Videobeobachtung vom 07.03..2016, 57.03.45
3. Bericht PP Köln Raster 2 Videobeobachtung vom 14.03.2016, 57.03.45
4. Erlass des MIK NRW vom 15.02.2017, 402 - 57.03.45
5. Vfg. des LZPD vom 17.02.2017, 41.2 - 57.03.45
6. Bericht PP Köln Evaluierung 1. Halbjahr 2017 vom 10.07.2017

Anlage: - 1 -

Dienstgebäude:

PP Köln, Walter-Pauli-Ring 2-6,
51103 Köln

Telefon 0221-229-0

Telefax 0221-229-2002

poststelle.koeln@polizei.nrw.de

www.koeln.polizei.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahn-Linien 1 und 9

Haltestelle: Kalk Post

S-Bahn-Linien S 12, S 13

sowie RB 25

Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 400 47 19

BLZ: 300 500 00 Helaba

TV-Nr.: 03036316

IBAN:

DE2730050000004004719

BIC: WELADED

1 Allgemeines

Die Einrichtung der Videobeobachtungsanlage des PP Köln ist für die beiden Bereiche „Dom/Hbf“ und „Ringe“ weitestgehend seit Dezember 2017 abgeschlossen.

Die Beobachtungsbereiche und das Gesamtkonzept wurden mit den Bezugsberichten zu Nr. 2. und Nr. 3. dargestellt. In der Anlage 1 befindet sich eine aktuelle graphische Darstellung der beiden Videobeobachtungsräume mit den aktuellen Auswertungs- und Referenzbereichen.

Eine aussagekräftige Auswertung ist zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt möglich, da der Bereich „Dom/Hbf“ im Jahr 2017 sukzessive und der Bereich „Ringe“ im November 2017 fertiggestellt wurde.

Beide Beobachtungsbereiche werden aber insbesondere bezogen auf die Rechtsgrundlage des § 15a PolG NRW fortlaufend einer Betrachtung und Bewertung unterzogen.

1.1 Videobeobachtungsbereich „Dom/Hbf.“

Seite 2 von 6

Im Bereich „Dom/Hbf.“ konnte der Teilbereich Bahnhofsvorplatz/ Domtreppe zu Silvester 2016/2017 in Betrieb genommen werden. Der Videobereich wurde im Laufe des Jahres 2017 weiter ausgebaut und zum 01.12.2017 fertiggestellt.

Die Baufortschritte sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Kameras*	Einsatz seit
Bahnhofsvorplatz	8 MF	Ende Dezember 2016
Trankgasse, Domplatte	3 PTZ	Ende Juni 2017
Museum Ludwig	4 PTZ	August, September 2017
Domgasse, Roncalliplatz	9 MF	Mitte November 2017
Kurt-Hackenberg Platz	1 PTZ	Ende November 2017

* MF=Multi-Focus-Kamera
PTZ=Dome-Kamera

1.2 Videobeobachtungsbereich „Ringe“

Der Bereich „Ringe“ wurde zum 01.12.2017 in Betrieb genommen. Zwei Kameras im Bereich Rudolfplatz können aufgrund von Umbaumaßnahmen erst im Januar 2018 in Betrieb genommen werden.

	Kameras*	Einsatz seit
Gesamtbereich Ringe	12 MF, 5 PTZ	01. Dezember 2017
Ausbau Rudolfplatz	1 MF, 1 PTZ	Ende Januar 2018

* MF=Multi-Focus-Kamera
PTZ=Dome-Kamera

1.3 Videobeobachtungszentrale

Die Videobeobachtung erfolgt durch ausgebildete Leitstellenmitarbeiter zentral aus einem Videobeobachtungsraum im Polizeipräsidium an [REDACTED] eingerichteten Videobeobachtungsplätzen. [REDACTED] für jeden Videobereich. Es handelt sich hierbei um eine Interimslösung.

Nach Beendigung des Aus- und Umbaus der Leitstelle wird die Beobachtung in der dort entstandenen Videobeobachtungszentrale erfolgen.

2 Entwicklung des Einsatzgeschehens

2.1 Anzahl der Einsätze insgesamt

Die Auswertung für das Einsatzgeschehen wurde für die Bereiche „PP Köln Gesamt“, „videobeobachteter Raum“ und „Referenzraum“ vorgenommen, aufgeteilt auf die Beobachtungsbereiche „Dom/Hbf.“ und „Ringe“. Es wurde nach Rücksprache mit LZPD der Gesamtzeitraum darge-

stellt, unabhängig von den Videobeobachtungszeiträumen. Grundlage bilden die Einsatzanlassarten des Bezugserslass zu Nr. 1.

Seite 3 von 6

	PP Köln	Bereich Dom/Hbf.		Bereich Ringe	
	Gesamt	Video- bereich Dom/Hbf.	Referenz- bereich Neumarkt	Video- bereich Ringe	Referenz- bereich Altstadt
2017	187401	1210	5208	4127	1824
2016	253673	1290	4816	4303	1852
2015	198860	1185	4873	4171	1873
2014	195197	1128	4408	4308	1995

2.2 Anzahl der durch die Videobeobachtung veranlassten Einsätze

Insgesamt wurden für die beiden Videobeobachtungsräume „Dom/Hbf“ und „Ringe“ für den Berichtszeitraum insgesamt 249 durch die Videobeobachtung veranlasste Einsätze dokumentiert.

	Bereich Dom/Hbf.	Bereich Ringe
2017	233	16

3 Kriminalitätsentwicklung

Die Auswertung für das Einsatzgeschehen wurde für die Bereiche „PP Köln Gesamt“, „videobeobachteter Raum“ und „Referenzraum“ vorgenommen, aufgeteilt auf die Beobachtungsbereiche „Dom/Hbf.“ und „Ringe“. Es wurde nach Rücksprache mit LZPD der Gesamtzeitraum dargestellt, unabhängig von den Videobeobachtungszeiträumen. Grundlage bilden Deliktsbereiche des Bezugserslasses zu Nr. 1.

	PP Köln	Bereich Dom/Hbf.		Bereich Ringe	
	Gesamt	Video- bereich Dom/Hbf	Referenz- bereich Neumarkt	Video- bereich Ringe	Referenz- bereich Altstadt
2017	107092	852	4709	2361	1440
2016	110772	1212	4699	2621	1592
2015	112447	1730	6008	2815	2162
2014	114441	1805	5348	3222	2387

4 Sonstige Daten

Seite 4 von 6

4.1 Kosten

4.1.1 Anschaffungskosten

Die Kosten für die Hard- und Software der Videobeobachtungsanlage betragen nach Ausschreibung Brutto 953.726,15 EUR.

Davon sind im Berichtszeitraum Brutto insgesamt 935.122 EUR (1. Halbjahr 473.644,99 EUR, 2. Halbjahr 461.477,01 EUR) abgeflossen.

Die Kosten für die Erstellung der notwendigen Infrastruktur (Daten- und Stromleitungen, Videomasten, Tiefbauarbeiten) sind mit Brutto 322.186,55 EUR veranschlagt.

Davon sind im Berichtszeitraum bisher Brutto 280.277,26 EUR abgeflossen.

4.1.2 Wartungskosten

Besondere Vorfälle, welche einmalige Kosten verursacht haben, fielen nicht an.

Bisher sind keine Wartungskosten im Berichtszeitraum entstanden.

4.1.3 Betriebskosten

Für den Betrieb der installierten Kameras und Kameramasten sind jährlich 1022,88 EUR an den lokalen Energieversorger RheinEnergie zu entrichten.

4.2 Personalstunden

Die Videobeobachtung erfolgt ausschließlich durch ausgebildete Leitstellenmitarbeiter. Die Anzahl der Personalstunden für die Videobeobachtung am Monitor beträgt für den Berichtszeitraum insgesamt 5684 Stunden.

4.3 Archivierungsaufträge

4.3.1 Anzahl der Archivierungsaufträge

Im Erhebungszeitraum wurden insgesamt 85 Archivierungsanträge gestellt. Davon wurden 48 Archivierungsaufträge durch die Sachbearbeitung und 37 Aufträge direkt durch die Videobeobachter veranlasst.

Archivierungsaufträge	Bereich „Dom/Hbf“	Bereich „Ringe“
2017	81	4

Seite 5 von 6

4.3.2 Rückmeldung zu Archivierungsaufträgen

Für den Erhebungszeitraum liegen bisher keine Rückmeldungen vor, dass die beantragten Archivierungsdaten zur Aufklärung einer Straftat geführt haben.

4.4 Besondere Ereignisse

Besondere Ereignisse, welche für die Evaluierung von Bedeutung sind, liegen nicht vor.

5 Zusammenfassung

Die Einsatzentwicklung im PP Köln weist im Vergleich zu den Vorjahren nach einem starken Anstieg in 2016 wieder eine fallende Tendenz auf das Niveau der Vorjahre auf. In den Videobeobachtungs- und Referenzräumen ist eine gleichbleibend hohe Belastung zu beobachten.

Die Auswertung der gesamten Kriminalitätsentwicklung im PP Köln weist im Vergleich zu den Vorjahren einen leichten Rückgang auf.

Auffällig ist ein Rückgang der Kriminalitätszahlen im Videobeobachtungsbereich Dom und im angrenzenden Referenzraum Altstadt. Es ist anzunehmen, dass dies auf die stark erhöhten Präsenzmaßnahmen in den Bereichen und den dadurch stärker gewordenen Kontrolldruck zurückzuführen ist.

Eine aufgrund der Präsenzkonzepte dauerhaft stattfindende Verdrängung in andere Stadtgebiete, ist bisher nicht nachzuweisen.

Inwiefern sich die Videobeobachtung auf die Einsatz- und Kriminalitätsbelastung direkt auswirkt, ist aufgrund der sich in 2017 im Aufbau befindlichen Videobeobachtungsanlage noch nicht abschließend zu beurteilen. Da die Videobeobachtung mit einem Interventionskonzept eng verknüpft ist, kann jedoch mit einer Auswirkung auf die Einsatz- und Kriminalitätszahlen als auch auf das Sicherheitsgefühl innerhalb der Bevölkerung gerechnet werden.

Die in den Bezugsberichten zu Nr. 2 und Nr. 3 dargelegten Referenzbereiche werden derzeit überprüft. Die Auswertung ergab innerhalb der bewerteten Kennzahlen nicht unerhebliche Differenzen zwischen den „videobeobachteten Bereichen“ und den „Referenzbereichen“, welche neben der Vergleichbarkeit der Räume auch auf die gewählte Referenzraumgröße zurückzuführen sind.

Abschließend ist festzustellen, dass die Einsatz- und Kriminalitätsbelastung sich weiterhin auf einem Niveau befindet, welche eine Videobeachtung in den gegenwärtig vorgesehenen Videobereichen rechtfertigt.

Im Auftrag

gez.



Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel
Verlängerung der Behördenleiteranordnung zur Videobeobachtung gemäß § 15a Abs. 3, 4 PolG NRW

- a.) Handlungsanweisung mit Behördenleiteranordnung vom 17.02.2017
- b.) Evaluierungsbericht 2017 vom 18.01.2018 an LZPD NRW

1. Rechtliche Voraussetzung

Gemäß § 15a Abs. 1 PolG NRW kann die Polizei zur Verhütung von Straftaten einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, mittels Bildübertragung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden.

Die Maßnahme dient vorrangig dem Zweck, Straftaten zu verhüten und soll das Sicherheitsgefühl der Bürger und Besucher in diesem Bereich stärken. Weiterhin soll die Aufklärung von Straftaten verbessert werden.

2. Videobereiche

a.) Dom/Hbf

Folgende Örtlichkeiten werden in diesem Bereich mittels Videotechnik beobachtet:

- Bahnhofsvorplatz mit Domtreppe
- Chargesheimer Platz
- Domprobst-Kezter Str.
- Nordseite Domplatte oberhalb Domtreppe mit Zugang zum Hauptportal des Kölner Doms und Zugang in Richtung Museum Ludwig
- Trankgasse mit Kreuzung Trankgasse/Marzellenstraße/Komödienstraße
- Kardinal-Höffner Platz (Kreuzblume, Domtreppe zum Hauptportal)
- Burgmauer, Unter Fettenhennen
- Domkloster (Domplatte, Hauptportal Kölner Dom, Römertor)
- Roncalliplatz
- Verbindungswege zwischen Römisch-Germanischem Museum, Museum Ludwig und Roncalliplatz
- Ostseite der Domplatte mit Zugang Heinrich-Böll-Platz

- Heinrich-Böll-Platz
- Weltjugendtagsweg
- Kurt-Hackenberg-Platz/Am Hof/Bechergasse
- Bischofsgartenstr.

b.) Bereich Ringe

Folgende Örtlichkeiten werden in diesem Bereich mittels Videotechnik beobachtet:

- Kaiser-Wilhelm-Ring und dortiger Parkbereich
- Nördlicher Hohenzollernring mit den Kreuzungs- und Einmündungsbereichen Bismarkstraße., Gereonshof, Herwarthstr., Im Klapperhof, Friesenstraße, Magnusstraße
- Friesenplatz
- Südlicher Hohenzollernring mit den Kreuzungs- und Einmündungsbereichen Limburger Straße, Palmstraße, Maastrichter Straße, Ehrenstraße, Flandrische Straße, Aachener Straße, Habsburgerring
- Rudolfplatz

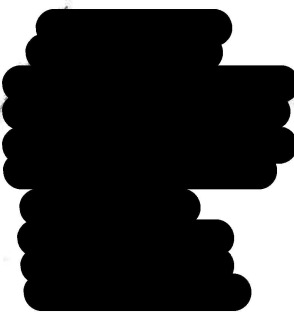
Eine Auswertung der Kriminalitäts- und Einsatzzahlen hat ergeben, dass die Videobeobachtungsbereiche „Dom/Hbf“ und „Ringe“ sich weiterhin auf einem hohen Niveau befinden und es sich bei den benannten Örtlichkeiten um Kriminalitätsbrennpunkte insbesondere im Bereich der Straßenkriminalität mit Schwerpunkt Eigentums- bzw. Körperverletzungsdelikte handelt. Die Örtlichkeiten bieten aufgrund des hohen Personenaufkommens auch in Zukunft eine Vielzahl von Tatgelegenheiten.

3. Anordnung

Hiermit ordne ich die Verlängerung der Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel (stationäre Videobeobachtung) gemäß § 15a PolG NRW für die Bereiche Dom/Hbf und Ringe an.

4. Frist

Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Vor Fristablauf werden die Voraussetzungen zur Fortführung der Videobeobachtung erneut geprüft. Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Fortsetzung der Videobeobachtung für ein weiteres Jahr angeordnet.



131

Hellmann

Ge
An:
Betre
Anlagen

PP Köln

von F Köln DSB <DSB.Koeln@polizei.nrw.de>

Dienstag, 11. September 2018 13:10

WG: Termin LDI 06.09.2018, Unterlagen

Piktogramm 1.pdf; Dom Kamerastandorte, Schilder, Ergänzungen, Ausleuchtung 2018.pdf; Ring 1 Karte Hinweisschilder, Ergänzungen, Ausleuchtung 2018.pdf; Ring 2 Karte Hinweisschilder, Ergänzungen, Ausleuchtung.pdf; Ring 3 Karte Hinweisschilder, Ergänzungen, Ausleuchtung 2018.pdf; 2018 02 14 Verlängerung BL-Anordnung Video.pdf; Videobeobachtung, Behördenleiteranordnung, neue Videozeiten; 2018 04 23 Bericht Videoausweitung im PP Köln.pdf; Analge 1 Dichte Krim. u. Einsatz.pdf; Analge 1 Dichte_Krim. u. Einsatz.pdf; Bericht LZPD Version Original.pdf

Datenschutzbeauftragte
29.05.09 – 2000 – B 77

Köln, 11.09.2018

LDI NRW

-per Mail-

Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel nach § 15a PoIG NRW
Ihr Zeichen 202.4.2.4-1859/16

Sehr geehrte

wie im Rahmen des Vororttermins am 06.09.2018 von Herrn bzw. Herrn bereits angekündigt erhalten Sie die als Anlagen beigefügten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Stv. Datenschutzbeauftragter
Polizeipräsidium Köln

E - Mail Dienststelle: Geheimschutzbeauftragter.koeln@polizei.nrw.de
E - Mail persönlich

Diese E - Mail ist vertraulich. Bitte informieren Sie mich unverzüglich, falls Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind.

Bitte beachten: Bitte prüfen Sie die Inhalte unserer Korrekturdaten auf ihre Richtigkeit, hier insbesondere auf die Rechtschreibung in Ihren wie auch unseren Texten. Nach Druckfreigabe und Produktion können wir für übersehene Fehler nicht haftbar gemacht werden. Ein Anspruch auf Nachbesserung oder Neuerstellung besteht nicht. Müssen Produkte aufgrund der von Ihnen übersehenen Fehler neu gedruckt oder Dienstleistungen neu erbracht werden, so gilt dies als neuer Auftrag.

1011190_02_1 · Polizeipräsidium Köln · 400 x 600 mm

2x einseitig und 4x beidseitig



734

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 27. Februar 2018 17:28
An: F Köln FLD/LSt; F Köln ZA 31 Netzwerkmanagement; F Köln ZA 32
Cc: F Köln Leitungsstab; F Köln Direktion K FüSt; F Köln Direktion BA FüSt; F Köln Direktion ZA Direktionsbüro; F Köln Direktion V FüSt; F Köln DSB; F Köln PI 1; F Köln PI 2; F Köln PI 3; F Köln PI 4; F Köln PI 5; F Köln PI 6; F Köln PI 7
Betreff: Videobeobachtung, Behördenleiteranordnung, neue Videozeiten
Anlagen: 2018 02 14 Verlängerung BL-Anordnung Video.pdf

Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz
FüSt 1 57.03.43

Köln, 27.02.2018
[REDACTED]
[REDACTED]

An
E-Mail-Verteiler
Stationäre Videobeobachtung
Behördenleiteranordnung, neue Videozeiten

- a.) Verlängerung der Behördenleiteranordnung zur Videobeobachtung vom 14.02.2018
- b.) Vorläufige Handlungsanweisung mit Behördenleiteranordnung vom 17.02.2017

01

Mit der Verlängerung der Anordnung zur Videobeobachtung gemäß § 15a PolG NRW wurde seitens des Behördenleiters entschieden, dass die installierten Kameras der Videoanlage sowohl im Bereich „Dom/Hbf“ als auch „Ringe“ durchgehend – heißt jeweils 24 Stunden an sieben Tagen die Woche – eingeschaltet bleiben.

Die erfassten Videodaten werden aufgezeichnet, gespeichert und nach Ablauf der 14tägigen Speicherfrist automatisch gelöscht, soweit sie nicht für die Strafverfolgung benötigt werden.

02

Die Videobeobachtung durch Leitstellenmitarbeiter in der Videozentrale wird weiterhin zu den bekannten Videobeobachtungszeiten durchgeführt.

Bereich „Dom/Hbf“:
[REDACTED]
[REDACTED]

Bereich „Ringe“:
[REDACTED]

Bei entsprechenden Lageentwicklungen kann jederzeit die Live-Videobeobachtung durch Leitstellenmitarbeiter auch außerhalb der benannten Videobeobachtungszeiten durchgeführt werden.

03

Der FLD/LSt wird gebeten, ggf. in Abstimmung mit ZA 31/32 sicherzustellen, dass ab dem

28.02.2017 die Videoanlage für beide Videobereiche auf Dauerbetrieb umgestellt wird.

135

Im Auftrag

Polizeihauptkommissar

Telefon

Telefax

Polizeipräsidium Köln

Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz

Direktionsführungsstelle

Walter-Pauli-Ring 2-6

51103 Köln

Internet: www.koeln.polizei.nrw.de



POLIZEI

Nordrhein-Westfalen
Köln